

II.

Studien zur ältern Geschichte

der

Abtei Herford.

Von

W. Hoffbauer,

Kreisgerichts-Rath in Herford.

I.

Die im Jahre 1802 der Krone Preußen einverleibte freiweltliche Abtei Herford hat noch keinen Geschichtschreiber gefunden, während jüngere Stiftungen gleicher Art, wie Gandersheim, Quedlinburg u. a., sich schon längere Zeit vor ihrem Untergange ausführlicher Darstellungen ihrer Vergangenheit erfreuten. Herford war das älteste Frauenstift auf Sächsischer Erde, und so Vorbild für manches ähnliche Institut geworden. War es der Abtei bei der Zerstreutheit ihrer, sonst ansehnlichen, Besitzungen nicht gelungen, die Landeshoheit über ein umfangreicheres geschlossenes Gebiet zu erwerben, so hatte sie doch bis auf die Neuzeit neben der geistlichen Exemption die Reichsunmittelbarkeit und die Standschaft im weiland heil. Römischen Reiche deutscher Nation sich zu erhalten gewußt. Die Vernachlässigung ihrer Geschichte muß daher auffallen: will man dieselbe nicht etwa reinen Zufälligkeiten beimessen, so läßt sich die Erklärung dafür allenfalls nur darin finden, daß die Abtei, — vermeintlich oder wirklich — bedroht von den Ansprüchen und Gelüsten Mächtigerer, in schwächlichem Mißtrauen Jedermann den Zugang zu den Schätzen ihrer reichen Archive ängstlich versperrte.

Freilich fehlt es nicht an Schriftstellern, welche einzelne Beziehungen des Stiftes und einzelne Begebenheiten aus seiner

Geschichte gelegentlich oder in besonderen Aufsätzen besprechen; sie geben aber nur Aphorismen, die Einen aus dem gesammten Bereiche der Vergangenheit der Stiftung, die Andern, und diese bilden die Mehrzahl, — aus deren frühesten Vorzeit. Zu den Ersteren gehören Hamelmann in verschiedenen Schriften, namentlich in der *historia renati evangelii in urbe Hervordien*, Storch in der *Hervordischen Chronik* 6. Aufl. (1748); Hagedorn im Entwurfe zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Ravensberg (1748), Culemann in den Ravensbergischen Merkwürdigkeiten (175.), Weddigen in der Beschreibung der Grafschaft Ravensberg (1790) und im Westphälischen Magazine, und aus neuester Zeit Rose in den Beiträgen zur Geschichte von Herford (*Westphäl. Prov.=Blätter. Minden. Bd. 1. Heft 4., Bd. 3. H. 1. u. 3., u. Bd. 4. H. 1.*), und E. F. Mooyer in dem Aufsatze über den Isländer Esleif in den *Westph. Prov.=Bl. Bd. I. Heft 4.* und in den verdienstlichen, leider nicht fortgesetzten *Miscellen zur Geschichte Herfords* (*Zeitschr. 1c. von Meyer u. Erhard Bd. 4. Heft 1. 1841.*) — Rose, der, wie theilweise auch Storch, die Vergangenheit Herfords von seinen Anfängen an bis zum J. 1652 durchläuft, hat hauptsächlich immer die Stadt Herford im Auge; seine Darstellung ist nicht frei von Unrichtigkeiten, nur stellenweise wissenschaftlich gehalten, und aller Quellenangabe bar.

Bloß die ältere Geschichte, zumeist nur die Gründung und die erste Entwicklung des Stifts, berühren die *Chronik des Henr. de Hervordia*, *W. Rolevinck de situ et moribus Westfaliae*, *Stangefol annales civv. Westfal.*, *Kleinsorgen Westphäl. Kirchengeschichte*, *Meibom in den rer. Germ. script*, *Schurzfleisch (Wenzel) in den stricturis ad historiam Hervord. pertinentibus* (*Schurzfl. dissert. Wittenberg 1689*), *Paullini de illustri nobil. Virg. collegio Hervord.* (*dissert. histor. Nr. II.*) und in der Abhandlung über das *decretum aug. synodi Moguntinae* (*Syntagma rer. Germ.*). *Eccard in der Dissertation de vetustissimorum comitum*

Hervordensium familia, commentirt in Scheid orig. Guelf. T. IV., Gruben in den orig. German. und Moeser in der Ösnabr. Geschichte. Außerdem hat der Ravensbergische Landschaftssecretair Alemann in seine collectanea Ravensbergensia Nachrichten über Herford aufgenommen, und der bekannte Polygraph W. A. Meinders ein besonderes Buch unter dem Titel: Antiquitates Hervordienses abgefaßt; beide Werke sind aber Manuscript geblieben, und es erhellt nicht, wohin sie gerathen sein mögen.

Der Verfasser der nachfolgenden Aufsätze, bis dahin Laie in der Specialgeschichte, wurde vor etwa zwei Jahren durch eine ihm obliegende Arbeit genöthigt, sich nach den älteren Verhältnissen des Stifts umzusehen. Leider fand er sehr bald, daß er ein theils beinahe unbebautes, theils durch die schroffsten Widersprüche der Anbauer zerwühltes Feld vor sich habe, und daß nichts übrig bleibe, als aus den zerstreut liegenden Nachrichten die Geschichte von Grund aus neu zu konstruiren. Als Quellen standen ihm nur die wenigen, nicht weit hinaufreichenden Urkunden des Archivs der Münsterkirche, der vormaligen Stiftskirche, die vom Vorstande der Stadt mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit zur Einsicht gestellten Urkunden des städtischen Archivs und die eben diesem Archive angehörigen, in den J. 1626 bis 1629 verhandelten, Acten aus der Streitsache der Abtei und der Stadt Herford wegen Besetzung der Predigerstellen zu Gebote, welche Letzteren eine nicht geringe Zahl damals aus dem abtheilichen Archive vorgelegter Urkunden in beglaubigter Abschrift enthalten. Das abtheiliche Archiv selbst nebst den Archiven der übrigen geistlichen Institute Herfords war bis auf wenige, dem Geheimen Staatsarchive in Berlin einverleibte, Stücke längst Bestandtheil des Provincialarchivs zu Münster geworden, und somit vorerst nicht zugänglich. Den gänzlich mangelnden literarischen Apparat besorgte neben mancher Urkunde aus seiner Privatsammlung dem Verfasser sein werther Freund, C. F. Mooyer zu Minden in nie ermüdender Güte.

So ist allmählig ein ziemlich — freilich der Natur der Sache nach vielfach lückenhaftes — Material zusammen getragen worden, welches der Bearbeitung harret.

Es erschien als angemessen, zunächst die ältere Geschichte Herfords von der Entstehung des Stifts bis etwa zum J. 1200 in's Auge zu fassen, welche doch für alles Spätere den Unterbau abgeben muß. Der Abschluß mit dem Ende des 13. Jahrhunderts empfiehlt sich aber deshalb, weil nach dem Erscheinen des Erhard'schen Codex diplomaticus und des Lacombletschen Urkundenbuchs vorauszusetzen ist, daß für den mit dem J. 1200 endenden Zeitraum alles vorhandene Material vollständig zu Tage gefördert, und ein namhafter Zuwachs nicht mehr zu erwarten sei. Zudem rechtfertigt sich diese Begrenzung auch durch innere Gründe. Denn in den gewählten Endpunkt fallen die auch für die Abtei folgenreiche Bildung der Landeshoheit, die Entstehung der in die Verhältnisse des Stifts eng und unauflöslich verflochtenen Stadt Herford als selbstständigen Gemeinwesens, und der Anfang des kölnischen Einflusses auf die Geschichte des Engerlandes.

Die Specialquellen der Geschichte Herfords für den bezeichneten Zeitraum sind einzig die aus jener Zeit übrig gebliebenen Urkunden und wenige alte Berichte über das Stift.

1. Die Urkunden bestehen mit Ausnahme einiger Verbriefungen der Aebtissinnen aus dem 12. Jahrhundert fast nur in Diplomen der Fränkisch-deutschen Kaiser und Könige und der Päpste, worin dem Stifte Besitzungen und Rechte verliehen oder bestätigt werden. Sie waren meistens schon in Schaten's Paderb. Annalen, in Falke's trad. Corbej., in Paullini's synt. rer. Germ., zu Moeser's Osnabr. Geschichte und bei Andern abgedruckt. Erhard hat sie in seinem Cod. dipl. aus den Archiven von Corvey und Herford mit richtigem Texte anderweit gegeben. Gegen ihre Aechtheit ist niemals eine Erinnerung erhoben worden. Nur können die Diplome aus der Zeit von 927 — acht an der Zahl — soweit das abtheilige Ar-

chiv die Urschrift bewahrt, nicht wohl die ersten Originalien, sondern bloß im J. 927 (oder im J. 940) unter königlicher Autorität angefertigte Duplikate sein, indem die Urschriften besage der Diplome K. Heinrichs I. von 927 — Astnid XV. kal. April. Erhard C. D. Nr. 48 — aus K. Otto's I. von 940 — Quitlingoburg IV. Nonas April. Erhard l. c. Nr. 52 — mit dem Stifte durch Feuer zerstört waren.

Daß das abtheiliche Archiv nicht eine größere Zahl älterer Urkunden aufzuweisen hat, und daß namentlich demselben die ursprüngliche Einrichtungs- und Schutzzusicherungs-Urkunde (das eigentliche Statut) K. Ludwigs (Pius), nebst der Schenkung von Bünde — vgl. Diplom K. Ludwigs (Germ.) von 853. Franconofurt Jd. Jan. Erhard l. c. Nr. 21. — und die Verbriefung K. Ludwigs (Germ.) über die Verleihung des Marktrechtes zu Adonhuson nebst Zollgeleit und Münze — vgl. Diplom K. Otto's I. von 97 $\frac{2}{3}$. Walbeck V. Jd. April. Erhard l. c. Nr. 60. — abgehen, mag in der vorgedachten Verwüstung des Stifts seine Ursache haben. Es fehlen aber auch viele Urkunden aus späterer Zeit, die man im Archive vermuthen müßte, z. B. über die gegen Ende des 12. Jahrhunderts und im Anfange des 13. mit Cöln abgeschlossenen, (auch bei Lacomblet nicht nachgewiesenen) Vereinbarungen, über die Constituierung der Altstadt Hervorde, die üblichen Bestätigungsbriefe der Könige Heinrich IV., V. und Lothar, und der Nachfolger Kaiser Friedrich's I. bis auf Kaiser Friedrich III. herab. Der beinahe 100jährige Zeitraum von 1044 bis 1139 wird durch eine einzige Urkunde repräsentirt. Es ist daher zu muthmaßen, daß im Laufe der Zeit Manches abhanden gekommen sei. Seit dem Ueberfalle der östlichen Völker im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts und nach der, sich bloß auf Geld und Geldeswerth erstreckenden, Beraubung durch den Grafen Thietmar in den ersten Jahrzehenden des 11. Jahrhunderts — s. die vita Meinw. Ep. — hat zwar, so viel bekannt, das Stift von außen her keine Gewalt erlitten; allein an innern Zerwürfnissen,

welche das Archiv gefährden konnten, hat es nicht gefehlt. Als Beispiele genügen hier die heftigen Streitigkeiten nach der zwiespaltigen Wahl der Nachfolgerinn der Aebtissinn Margaretha von Gleichen zwischen den Nebenbuhlerinnen, der Gräfinn Anna von Hunolstein und der Gräfinn Jacoba von Nuwenar um 1480, und die scandalösen Auftritte und Ränke der Aebtissinn Charlotte Sophie, Herzoginn von Curland, mit der Gräfinn von Horn und ihren Genossen zu Anfang des 18. Jahrhunderts; in den letzteren Zwistigkeiten war es so weit gekommen, daß ein Theil der Kapitelglieder den Verschluß der Archivalien mit Gewalt sprengte und das Archiv plünderte. S. gründl. Bericht d. d. Verden 30. Nov. 1707, gedruckt ohne Angabe des Orts 1707. Ferner hat es nach der Besiznahme der diesseitigen Provinzen durch die Französischen Truppen im J. 1804 dem Archive an der nöthigen Aufsicht gefehlt; ältere Einwohner wissen noch recht wohl von den Angriffen zu erzählen, denen das Archiv ausgesetzt gewesen ist; und noch im J. 1809 soll ein Theil der Urkunden durch Einbruch entwendet worden sein. S. auch den mir erst nachträglich zu Gesichte gekommenen Aufsatz des Gr. v. Reisach über die Archive der Provinz in den Westph. Prov.-Bl. Bd. 1. Heft 2.

Aus Privatarchiven ist keine Ausbeute urkundlicher Nachrichten für die Periode bis 1200 zu erwarten. Fast sämtliche alten Geschlechter sind aus der Gegend verschwunden; ohnehin würden ihre Archive, wenn deren vorhanden wären, keinen Gewinn hoffen lassen, da erfahrungsmäßig derartige Privatsammlungen keine Urkunden aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert zu enthalten pflegen. Selbst das städtische Archiv von Herford hat keine einzige frühere Urkunde.

2. Die Zahl der als Quellen für den Zeitraum bis zum J. 1200 zu betrachtenden historischen Schriften — außer den der allgemeinen Geschichte angehörigen — ist äußerst gering. Es gehören dazu bloß:

- a. die vita B. Waltgeri — ein Originalcodex aus dem abtheilichen Archive in das Geheime Staatsarchiv in Berlin übergegangen, abgedruckt nach einer beglaubigten Abschrift bei Paullini synt. rer. Germ. hinter der „Dalemincia slavorum“;
- b. die Translatio S. Pusinnae, nach einer Bölddeker Handschrift abgedruckt bei Leibnitz rer. Brunsvic. script. T. I. p. 181., sodann in Pertz Mon. Germ. hist. T. II. p. 681.;
- c. die Vita Mathildis Reginae, abgedruckt bei Leibnitz l. c. T. I. p. 192.;
- d. das Minutum chronicon Hervordense des Herm. von Bortfeld, nach einem verstümmelten Pergamentcodex abgedruckt bei Paullini, und zuletzt in Scheid orig. Guelf. T. IV. p. 256.

Was er aus diesem Material zusammengestellt hat, übergibt der Verfasser der Oeffentlichkeit als

Studien zur älteren Geschichte der Abtei Herford, einerseits sich wohl bewußt, wie sehr seine, des Dilettanten, Versuche noch der nachhelfenden Hand bedürfen, andererseits zweifelnd, ob Beruf und vorgerückteres Lebensalter ihm den Wunsch, die älteste Geschichte des Stifts im Zusammenhange darzustellen werden in Erfüllung gehen lassen, und deshalb wünschend, daß der gesammelte Stoff Andere zur Bearbeitung jener Geschichte anregen möge.

Für geistliche Stiftungen sind zwar die genealogischen Beziehungen ihrer Lenker in der Regel bei Weitem nicht von der Wichtigkeit, welche sie bei weltlichen Herrschern haben; sie sind jedoch nicht ganz zu umgehen, weil sie zur Erklärung mancher Verhältnisse der Stiftung dienen. Die Person der Vorsteher selbst aber, mögen diese auch wegen Mangels der Nachrichten über ihre Individualität und über ihren Antheil an den Ereignissen noch so sehr in den Hintergrund treten, bedürfen immer besonderer Berücksichtigung, weil sie am passendsten das unent-

behrliche Gerippe für die Darstellung der Thatsachen abgeben. Dies der Grund, aus welchem sich die nächstfolgenden Aufsätze vorzugsweise mit der Feststellung derjenigen Personen befassen, welche dem Stifte vorgestanden haben. — Die in denselben mitunter unwillkürlich hervortretende polemische Haltung möge mit dem Eindruck Entschuldigung finden, welchen die wegwerfenden Urtheile der Kritiker des vorigen Jahrhunderts bei dem Verfasser hinterlassen haben.

II.

Die Vertlichkeit im Allgemeinen.

An der Westseite der Weser streicht von der unteren Diemel her in nordwestlicher Richtung ein, in seiner Gesamtheit namenloser Bergzug, der im Rötterberge zwischen Hörter und Pyrmont, und weiter nördlich im Bonstapel unweit Blotho seine höchsten Spitzen hat, und endlich in der Nähe von Bünde in unscheinbaren Höhen verläuft. Auf der Strecke, wo östlich das Wesergebirge (Süntel) und westlich der Teutoburger Wald (Dünning) in kaum merklich convergirenden Linien neben einander herziehen, hält jene Bergreihe die Mitte zwischen beiden. Ihr nordwestlicher Theil legt sich von da an, wo die Weser oberhalb Blotho nach links in weitem Bogen ausschreitet, bis in die Gegend von Bünde, einem mächtigen Bollwerk gleich zwischen das nordwärts anliegende Gebiet des alten Hochstifts Minden und die südwärts anschließenden Striche der Grafschaft Ravensberg und der Grafschaft Lippe. Gerade hier ist es, wo von Südosten — aus der Nähe von Detmold — her die Werre, und von Südwesten — aus dem Bielefeldischen — die Aa einander und gleichmäßig dem Bergzuge sich nähern, und, nachdem sie etwa eine Viertelmeile vor dem Letzteren sich vereinigt haben, als Werre ihn durchbrechen, um in zwei bis dreißtündigem Laufe, auf ihrem Wege durch die von Westen her-

anfließende Elfa verstärkt, der Weser zuzueilen. Jener Durchbruch der Werre ist der einzige natürliche Paß, den die Bergkette bietet, und um so bedeutsamer, als er fast auf der Mitte der graden Linie liegt, welche die Bergkette des Teutoburger Waldes jenseits Bielefeld auf der einen und die Westphälische Pforte im Wesergebirge oberhalb Minden auf der andern Seite bestimmen. Mit Nothwendigkeit dem Fingerzeige der Natur folgend, benutzt ihn jetzt die Cöln-Mindener Eisenbahn als Durchgang durch das Gebirge, um aus dem Nathal an die Weser zu gelangen. Ungleich wichtiger mußte diese Bergstücker sein, als noch dichter Wald die höher liegenden Strecken des Landes bedeckte, und man nicht gewohnt war, den Kamm der Berge mit Heerstraßen zu überschreiten.

Unmittelbar oberhalb des Zusammenflusses der Werre und Aa liegt in anmuthiger Umgebung, ungefähr die Form eines Halbmondes darstellend, dessen Bogen sich nach Norden öffnet, die alte Stadt Herford, jetzt Hauptort des gleichnamigen Kreises mit ihren 7000 Einwohnern (mit denen der Feldmark gegen 10,000). Ihr Kern, die Altstadt, ist durch die Werre — in ältester Zeit Uueraa genannt, — s. Diplom Ludov. Germ. de 868. Abteil. Archiv Nr. 7; Erhard cod. d. Nr. 25; — von der jüngeren, wiederum von einem Nebenarme der Werre durchschnittenen, Neustadt, und durch die Aa — vor Zeiten Hardna, dann Aha geheißen, — s. die vorangezogene Urkunde ¹⁾ — von der den dritten Stadttheil bildenden Radewich geschieden. Zwischen diese drei Stadtgebiete eingeklemmt, nur an der Nordseite frei, liegt in der Hohlseite des Halbmondes die noch ältere

¹⁾ Die Bezeichnung Hardna (Hartena) drängt zu der Annahme, daß der Name Werna einen Gegensatz zu ihr ausdrücke, und welches, warmes Wasser bedeuten solle, um so mehr als wirklich die aus der ausgedehnten Lippischen Sandfläche daher fließende Werre durch ihr mildes Wasser von der weit härteren Aa merklich absteht.

abtheiliche Freiheit mit den Ueberresten des Stifts Herford, der seit längerer Zeit in eine Fabrikanlage umgeschaffenen Residenz der Aebtissinn und der jetzt in der Restauration begriffenen S. Pustinnen- oder Münsterkirche — wieder von der Neustadt durch die Berre und von der Radewich durch die Aa, dagegen von der Altstadt nicht durch in die Augen fallende Grenzmarken getrennt. Der ganze Ort ist rings von theils aus der Berre, theils aus der Aa abgeleitetem Gewässer umgeben. So hat die Stadt einen Reichthum an fließendem Wasser, der bedeutende Mühlenanlagen (jetzt fünf) innerhalb ihrer Umwallung hat entstehen lassen. Zahlreiche Brücken und Stege unterhalten die Verbindung.

Nach der Morgenseite schließt sich «der Berg», sonst der Sitz des alten Marienstifts — monasterium S. Mariae ad Crucem in monte extra muros —, noch heute durch die schöne Stiftskirche geschmückt, fast unmittelbar der Stadt an.

Von den Quellen gedenkt des Ortes Herford zuerst die Schenkungsurkunde Kaisers Ludwig vom J. 838.

Abteil. Archiv Nr. 2; Erh. cod. d. Nr. 11.

unter dem Namen Herivurth — monasterium vocabulo Herduurth —, deren spätere Urkunden des 9. und der folgenden Jahrhunderte durch die Form Heriuord ersetzt. Läßt sich nun aus der eigenthümlichen Lage des Orts mit Sicherheit schließen, daß er schon sehr früh (z. B. in den Heerzügen der Römer und in den Sachsenkriegen) seine Geschichte gehabt habe, und schon zeitig mit Anbauern besetzt gewesen sei, eben weil er nicht bloß vermöge des vorher beschriebenen Bergdurchgangs die Verbindung zwischen dem Flachlande Westphalens und dem Rhein auf der einen und der unteren Weser auf der anderen Seite, sondern auch in Folge der Nothwendigkeit des Uebergangs über die Flüsse den Verkehr des nördlichen Westphalens (Dsnabrück, Tecklenburg, Niedersift Münster) mit der Oberweser und mit den dazwischen liegenden Gebieten vermittelte, so ist uns doch aus der Zeit vor der Gründung der Abtei keine irgend

zuverlässige Nachricht aufbehalten. Die hier und da aufgestellte Vermuthung, daß die Angeln, welche in Verbindung mit anderen sächsischen Stämmen im fünften Jahrhundert Britannien eroberten, identisch mit den die Gegend von Herford bewohnenden Angern oder Engern gewesen, und daß insbesondere von diesen das Englische Hereford zur Erinnerung an das heimatliche Heriburth seinen Namen erhalten habe, lassen wir als jeder festern Grundlage entbehrend, auf sich beruhen.

An die vielfache Erwähnung des monasterium Herivord in den Urkunden des 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderts schließt sich die in der *vita b. Waltgeri* gegebene und in dem *chron. min.* des H. von Borsfeld wiederholte Nachricht an, Walder habe das Stift Hervord auf seiner Besizung zu Odenhervorde unfern der Uha gegründet. Dem entsprechend finden sich denn wirklich auch das ganze Mittelalter hindurch — neben dem von dem Orte genannten Rittergeschlechte gleichen Namens — unter den abtheilichen Besizthümern der Oberhof und das Amt Odenhervorde, — z. B. Auszug aus dem abtheilichen Lagerbuche in der Chronik von Storch S. 35. Auszug aus dem *liber protocollaris* der Abtei von 1494 in den rathhauslichen Compromißprozeßacten, — betreffs deren die über einzelne Localitäten dieser Besizung vorliegenden Daten keinen Zweifel lassen, daß sie den Raum zwischen Werre und Ua eingenommen haben, den jetzt die Altstadt mit ihrer Feldmark und die Freiheit ausfüllen, während die ebenfalls der Abtei gehörenden, im Verfolg unserer Erörterungen noch besonders ins Auge zu fassenden, Oberhöse Libber — am rechten Ufer der Werre — die Neustadt, und Adonhuson — späterhin Odenhausen genannt, am linken Ufer der Ua — die jegige Radewich tragen. — f. Urkunde der Aebtissin Gertrud von 1226 über den Vergleich des Billicus von Libbern mit den Bürgern der Neustadt betreffs der Weide, — Original, latein. Pergamenthandschrift im Besize von C. F. Mooyer in Minden; — Herforder Schöffenbuch vom Ende des 14. Jahrhunderts. Original (Pergam.) im städt. Archive; —

XX. 1.

Diplom K. Otto I. von 972. Abt. Arch. Nr. 1756, und Erhard c. d. Nr. 60. — Olden= (Alten=) ist gewiß nur ein Zusatz, welcher der Existenz eines Neu=Herfords, der Abtei nämlich, also späterer Zeit, seine Entstehung verdankt. —

Als sicher läßt sich nach diesem Allen annehmen, daß der Ort (nicht die Stadt) Herivurth oder Hervorde schon zu Ende des 8. Jahrhunderts bestanden habe.

Der Ursprung des Namens findet in der Endsilbe — vurth oder ford = Furt, Uebergang über den Fluß (trajectus) — seine genügende Beleuchtung; zweifelhaft wird es aber immer bleiben, ob die Anfangsilbe Her — unser Heer (wie in Heerstraße, also: Heerübergang) bedeute, oder vermöge einer, nicht so gar selten vorkommenden, Verwechslung der Spiranten uu und h auf Werre (also: Uebergang über die Werre) zu beziehen sei. In niederdeutscher Mundart nannte man früher, wie der Landmann der Gegend noch jetzt, die Stadt Herford Hervede, und im Hinblick auf die große Zahl ihrer geistlichen Stiftungen und auf den in ihnen aufgehäuften Schatz verehrter Reliquien «dat hilliche Hervede»²⁾.

Unbestritten bildete das alte Hervord die nordöstliche Spitze des Westfaga (Weißgau) und mit ihm einen Theil des Engerlandes (Angaria). Sein Bann stieß in Nordwesten an den schon Westfalen angehörigen, Grainga (Grünga), in Norden

²⁾ Auch die Umgegend Herfords steht in der Legende als heilig in hohem Ansehen. So fand sich auf dem im Eingange des Textes geschilderten Bergzuge, in der Nähe der jetzt noch vorhandenen Stätte Hilgenböcker zu Schwarzenmoor, die heilige Buche, welche den britischen Sendboten Lebuin in ihren Schooß aufgenommen haben soll, um ihn vor dem Andringen der heidnischen Sachsen zu schirmen. S. die Westphalia sancta. — Die auch die Umgegend von Herford berührenden Witttekindsagen sind bekannt. — Die Gründung des Frauenstifts auf dem Berge soll auf manifestirten Befehl der heiligen Jungfrau erfolgt sein, welche in Gestalt einer weißen Taube erschienen war. S. die vita Meinwerci Ep. — Von dem Stamme, auf

an den Gau Osterburgi³⁾. Später, als die geschlossenen Territorien die Gauverfassung verdrängt hatten, waren nördlich die Edelherrn von dem Berge (Hausberge), nordwestlich die Dynasten von Blankene, mehr westlich die Edeln von der Lippe (Enger), südwestlich die Grafen von Ravensberg, südlich die Edelherrn oder Grafen von Ravensberg (Schötmar mit Salzufeln) und östlich die Dynasten von Blotho Hervords nächste Nachbarn.

In kirchlicher Beziehung gehörte es zur Diöcese Paderborn und zum Metropolitansprengel des Erzbischofs von Mainz⁴⁾.

III.

W a l d e r, W a l t e r,

der Gründer der Abtei Herford.

Quelle: die vita b. Waltgeri; in Paullini syntagma rer. German.

Im Archive der Stadt Herford wurde von unvordenklichen Zeiten her ein, schon in seinem Außern die Spuren hohen Alters tragender, Pergamentcodex aufbewahrt mit dem Titel:

Vita B. Waltgeri, confessoris.

In hoc libro etiam habentur privilegia per summos pontifices et venerandos imperatores

den sie sich niedergelassen hatte, wird noch jetzt ein Stück in der Kirche auf dem Berge gezeigt.

³⁾ Der Gau Thietmelli und dessen Untergau Vimgo berührten das Gebiet von Hervord nicht; das Kirchspiel Schötmar mit Salzufeln lag zwischen beiden. Dieser gehörte, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, ebenfalls zum Wessaga, nicht, wie Rosenkranz in seiner Beschreibung der Diöcese Paderborn irrig annimmt, zum Gau Thietmelli.

⁴⁾ Hervord würde zum Archidiaconate des Domkünsters zu Paderborn — Schildesche: Hervord gehört haben, wenn nicht die Exemption der Abtei es schon früh von der bischöflichen Gewalt befreit hätte. Vgl. die Urkunde von 1231 in Schaten ann. Pad. ad h. a.

monasterio Heruordiensi collata cum eorum declarationibus, quem studiose custodiri convenit, ne ab eodem monasterio furto aut incuria alienetur.

Dieser Ueberschrift entsprechend enthält er die Lebensbeschreibung des Waltger, von dem er den Ursprung des Stifts Herford herleitet, und in Abschrift verschiedene päpstliche und königliche (kaiserliche) Verleihungs- und Bestätigungsurkunden für die Abtei. Als älteste Nachricht über die Entstehung des Stifts und als Sammlung der wichtigsten Privilegien hielt man ihn stets für ein köstliches Kleinod und hoch in Ehren, und auch nach Aufhebung der Abtei hat man seinen besondern Werth durch die Aufnahme in das Geh. Staatsarchiv in Berlin anerkannt.

Die Angaben dieses, in Paullini syntagma T. II. p. 281 ff. nach einer beglaubigten Abschrift abgedruckten, Schriftstücks sind es, welche die Hauptgrundlage der gewöhnlichen Erzählung von den Anfängen unseres Stifts bilden. Dieser Erzählung zufolge hat Waltger — Walder, Wolder, Gualterus —, ein Edler Sächsischen Stammes, auch als Graf der Gegend von Herford bezeichnet, um das Jahr 790 auf dem Hofe zu Oldenhervorde den Grund zu dem ersten Frauensifte auf Sächsischer Erde gelegt. Obgleich er auf die Stiftung sein ganzes ansehnliches Vermögen verwendet, sind die Mittel doch schließlich nicht ausreichend gewesen, derselben die gewünschte Vollendung zu geben und dauernden Bestand zu sichern. Da hat denn, sein Flehen erhörend, Kaiser Ludwig nicht lange nach seinem Regierungsantritt das Stift in den königlichen Schutz genommen, mit mancherlei Gütern und Rechten begabt und nach dem Muster des Liebfrauensifts zu Soissons einrichten lassen.

Bei dieser Darstellung des Hergangs hat man sich, obwohl hin und wieder die Ansicht austauchte, daß Kaiser Ludwig der eigentliche Gründer des Stifts sei, so ziemlich beruhigt, bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Theil der Ge-

schichtsforscher der damaligen Zeit, ein Gruppen, Scheid ic., sich's angelegen sein ließ, jene Ueberlieferung von Walder und seiner Urheberschaft in das Reich der Fabel zu verweisen oder mindestens als höchst verdächtig zu charakterisiren, und die Ehre der Gründung des Stifts ganz und gar dem Kaiser beizulegen.

So begegnet uns sogleich an der Schwelle des Gebiets, welches wir durchforschen wollen, der Streit über Ursprung und Entstehungszeit der Stiftung. Durch gewissenhafte Prüfung des zugänglichen Stoffs sind wir zu der Ueberzeugung geführt, daß der Bericht der *vita h. Waltgeri* über Walder und über die Stiftung der Abtei durch ihn in seinen Grundzügen wahr sei.

Wir hoffen, daß es uns gelingen werde, diese Ueberzeugung durch Darlegung der sie stützenden Thatsachen auch objectiv zu begründen.

1.

Eine Stiftungsurkunde, welche über Zeit und Weise der Entstehung der Abtei Aufschluß gäbe, hat letztere nicht aufzuweisen. Die älteste vorhandene Urkunde, das Diplom Kaisers Ludwig vom J. 838 — *Noviomago palatio VII. Idus Junii anni imper. XXV^o*; abteil. Archiv Nr. 2; Erhard cod. d. Nr. 11 —, durch welches das «*monasterium Heriuurth*» mit den Kirchen zu Keni, Watingas und Stochheim nebst den dazu gehörigen Zehnten, Gütern und Leuten beliehen wird, läßt das Stift als längst bestehend erscheinen. Es ist zwar unbedingt vorauszusetzen, daß, wie es auch die *vita s. Waltgeri* mit den Worten: «*Imperator id cyrographis et sigilli sui impressione roboravit*» ausdrückt, der Kaiser, als er zuerst der Abtei seinen Schutz zusicherte, derselben eine Verbriefung ertheilt habe, worin an die Schutzversicherung die Verleihung der Kirche zu Buginithi nebst Zubehör als kaiserlicher Ausstattung — s. das Diplom König Ludwigs vom J. 853; abteil. Archiv Nr. 4: Erhard cod. d. Nr. 21 —, über welche die primäre Erwerbs-

urkunde nicht existirt, und die Vorschrift über die Einrichtung des Stifts geknüpft sein mag; allein das Document, von dem wir vermuthen dürfen, daß es gleichzeitig mit der Corvei'schen Schenkungsurkunde über die cella Meppia, also im J. 834, ausgestellt worden, — wird bei der gänzlichen Verwüstung des Stifts durch feindlichen Ueberfall im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts mit dessen übrigen Brieffschaften verbrannt sein, und hat vermuthlich wegen Mangels des Concepts und einer Abschrift bei der allgemeinen Urkundenerneuerung durch K. Heinrich I. — 927 vgl. Diplom Nr. 10 des abteil. Archivs und Nr. 48 bei Erhard l. c. — und König Otto I. — 940 vgl. Diplom Nr. 12 des abteil. Arch. und Nr. 52 bei Erhard — nicht hergestellt werden können.

Aus gleichzeitigen Urkunden ist demnach für die Geschichte des Stifts vor dem J. 838 nichts zu erweisen, als die nackte Thatsache der Existenz.

Sonstige Quellen für diese Geschichte sind — wenn man von der weiterhin vielfach zu berührenden, späterer Zeit angehörigen, selbst die *vita h. Waltgeri* als ihre Autorität bezeichnenden, deren Inhalt bloß summarisch wiederholenden und deshalb als selbstständige Quelle hier nicht in Betracht kommenden, v. Bortfeldschen Chronik absieht — nicht vorhanden, als eben unsere *vita h. Waltgeri*. Unbedenklich hat man sich also zunächst an sie zu halten und ihr zu folgen, insofern sie nicht etwa als falsches Machwerk sich verräth, oder Angaben enthält, die mit sonst feststehenden Daten nicht im Einklange oder offenbar märchenhaft oder in sich ungereimt sind. Denn thöricht wäre es, meinen wir, die weder unter sich noch mit andern Ueberlieferungen, noch mit dem Geiste der Zeit im Widerspruche stehenden Nachrichten allein deswegen für Nichts achten, und gegen das von ihnen ausströmende Licht ein nimmer aufzuhellendes Dunkel eintauschen zu wollen, weil sie nicht in öffentlichen Urkunden verbürgt, und nicht durch andere Quellen ausdrücklich bestätigt werden. Wollte man mit solchem Pyrrhonis-

muß in der Geschichte verfahren, — manches Blatt derselben, dessen Inhalt allgemein als unanfechtbar und unerschütterlich gilt, würde sicherlich gestrichen werden müssen. Ohne einigen Glauben oder mit andern Worten, ohne einiges Vertrauen auf die Quellen der Geschichte ist überhaupt historische Wahrheit nicht zu denken; wer gar nicht glaubt, geräth auf den Standpunkt des Paters Harduin, der vor dem Tridentinischen kein Concilium anerkannte und die Werke eines Thucydides, Sallust, Sueton, Tacitus, Dio Cassius für eitel Nachwerk der Mönche des Mittelalters erklärte. Mit solchen Leuten, denen es mit einiger Consequenz leicht fallen müßte, die ganze Geschichte wegzuläugnen, wäre vernünftiger Weise nicht zu rechten.

Unsere *vita b. Waltgeri*, auf die wir zurückkommen, zerfällt, abgesehen von den ihr angefügten Urkunden, in zwei Theile, die sonder Zweifel von verschiedenen Verfassern herrühren. Der Erstere erstreckt sich bis zur Mitte des Rubrums: „*de muliere, cuius filium lupus rapuit.*“ Hier schließt der Verfasser seine Erzählung *de b. Waltgero* und dessen Wundern recht auffällig mit den Worten: „*Haec breviter de gestis et miraculis post obitum B. Waltgeri — — excipimus*“ und nimmt dann ausdrücklich mit wenigen Worten vom Leser und mit pathetischem Zurufe von den Stiftsdamen Abschied. Wenn nun (wenigstens im vorliegenden Abdrucke) sofort an diese Abschiedsworte ohne neue Ueberschrift und ohne alle Vermittelung mit den Worten: „*Aliud etiam accidit in Westfalia miraculum per B. Waltgeri meritum*“ der Bericht über die wunderbare Heilung eines Pferdes, und demnächst wiederum unter neuem Rubrum die Beschreibung eines andern Wunders nebst einigen Versen angereicht werden, so unterliegt die Annahme keinem sonderlichen Bedenken, daß dieser zweite Theil ein späterer Zusatz — vielleicht auch mehrere Zusätze — eines andern Verfassers sei. Möglicherweise bestätigt dies auch die Originalhandschrift in äußeren Merkmalen. — Das zusätzlich Hinzugesetzte interessirt uns um so weniger, als

dasselbe durchaus keinen historischen Inhalt hat; wir haben es nur mit dem ersten Theile der Schrift zu thun, in der wir die abgeschlossene *vita Waltgeri* erblicken.

Als ihr Verfasser nennt sich im Eingange ein „Wigandus, pauper et exiguus“ ohne nähere Bezeichnung. Er führt sich unter den für alle ähnlichen Schriften des Mittelalters in getreuer Nachahmung des „*Servus Servorum*“ und des „*Dei gratia Episcopus, quamquam indignus*“ gebräuchlich gewordenen Worten äußerster Bescheidenheit mit der Angabe ein, daß die Stiftsfrauen in Hervord die Abfassung von ihm begehrt haben; das beigefügte „*ultro*“ kann dieser Anführung gegenüber nur ausdrücken, daß der Autor nicht durch besondere Pflichten zum Schreiben genöthigt gewesen sei. — Die von Bortfeldsche Chronik nennt Wigand einen „*presbyter in Bilenvelt*“; sonstige Nachrichten über seine Lebensverhältnisse liegen nicht vor.

Die Zeit der Abfassung des Schriftstücks ist nirgend angegeben; auch die erzählten Thatsachen geben keinen Anhalt zur Bestimmung der Ersteren. Nur das läßt sich aus ihnen entnehmen, daß die Schrift erst nach Erbauung der steinernen *Wolderus-Capelle* durch die Aebtissin *Swanebild*, also, wie wir später nachweisen werden, nach 950 entstanden sein könne. Um mit einiger Sicherheit das Alter der vorhandenen Handschrift, und damit präsumtiv auch des Werkchens selbst, bestimmen zu können, würde die Einsicht des Originals oder mindestens eine Schriftprobe unentbehrlich sein. In Ermangelung beider müssen wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß unsere *vita W.* nach ihrer Schreibart dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören wird. Hierauf weist die ganze Ausdrucksweise hin; insbesondere aber verräth, der gebrauchten neueren Form *Luthevicus* für *Hluthowicus* zu geschweigen, der Gebrauch der erst spät im 12. Jahrhundert aufkommenden Form *Patherbornensis* statt des bis dahin gangbaren *Patherbrunensis* (s. die *vita Meinweri*), daß das Werkchen nicht lange vor dem Ende

des 12. Jahrhunderts geschrieben sei⁵⁾. Auf der andern Seite folgt das relativ hohe Alter der *vita W.* aus ihrer Aufbewahrung im abteilichen Archive während vieler Jahrhunderte. Schon das vorherührte *chronicon* des Herm. v. Bortfeld, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammengestellt sein wird, bezeugt die Existenz des Codex im Archive der Abtei, und als derselbe im J. 1626 in dem damals schwebenden Rechtsstreite der Aebtissinn Magdalene und der Stadt Herford mit allen Förmlichkeiten der damaligen Prozeßführung als Beweisstück aus dem Archive erhoben wurde, erkannte und bezeichnete man ihn ohne den geringsten Widerspruch als ein sehr altes Pergament; in keiner Beziehung wurden gegen ihn und seine Beweis- kraft Einwendungen geltend gemacht. S. die im Archive der Stadt H. bewahrten Prozeßacten von 1626 — 1629, gewöhnlich Compromißprozeßacten genannt.

Ihrer äußern Form nach ist die *vita W.* nichts als ein einfacher historischer Bericht ohne alle Beglaubigung, der sich nach der eignen Angabe des Verfassers auf Tradition gründet. Als Stützpunkte seiner Darstellung zieht dieser das Bestehen des Stiftes selbst mit dem Kirchlein Walders und des Letzteren beim Stifte althergebrachte Verehrung herbei; nur bei einigen der zuletzt erzählten Wunder bezeichnet er sich als Zeitgenossen, und selbst als Augenzeugen.

Der Inhalt der *vita W.* ist, wie schon angedeutet, die Darstellung des Lebens des Walder und der davon unzertrennlichen Gründung der Abtei Herford. Allerdings vermengt die Schilderung ganz im Geschmack des Mittelalters Legende und

⁵⁾ Das Manuscript ist neuerdings durch den Director der Staatsarchive, G. D. A. R. von Cancizolle dem Provinzial-Archiv zu Münster zurückgegeben und dessen Handschriften unter Msc. VII. 5208. einverleibt worden. Nach der Ansicht des Prov.-Archivars Dr. Wil- mans gehört dies Document den Schriftzügen nach dem XIV. Jahr- hundert an.

Geschichte. Streift man aber neben einigen Ausschmückungen ab, was über die der Stiftung der Abtei vorhergegangenen und die bei Walders irdischen Ueberresten geschehenen Zeichen und Wunder erzählt wird, so bleibt ein vollkommen gesunder historischer Kern übrig. Das rein Geschichtliche läßt sich etwa dahin zusammenfassen:

Zur Zeit Carls d. Gr. und seines Sohnes Ludwig lebte im Wessagau ein Sächsischer Edler, Waltger mit Namen, dem christlichen Glauben zugethan und in der Gegend von Dornberg bis über Hervord hinaus begütert. Seine Eltern waren Dedda und Ecuui; sein Großvater, der zuerst in der Familie sich dem Christenthum zugewendet und mit dem fränkischen Hofe in Verbindung gestanden hatte, hieß Adolph.

Waltger, der auch Graf gewesen sein soll, blieb auch nach seiner Eltern Tode unvermählt. In frommer Begeisterung faßte er den Entschluß, zu Ehren der heil. Jungfrau in seiner Heimath ein Frauenstift zu gründen, und dazu sein ganzes Vermögen zu verwenden. Er erbaute zunächst auf dem Grunde seines Hofes zu Oldenhervorte an der Uha eine kleine Kirche von Holz, unternahm dann eine Reise nach England, und begann nach seiner Rückkehr bei dem Kirchlein ein Stift für 14 edle Jungfrauen — das erste im Sachsenlande — zu erbauen. Zu seinem Unterhalte sich zwei der 14 Präbenden vorbehaltend, zog er selbst sich in das Stift zurück, welchem er eine Verwandte, Swala, als Aebtissinn vorgefetzt hatte.

Seine Habe reichte nicht hin, die Stiftung in gewünschter Weise zu vollenden, und ihr Bestand zu sichern. Er nahm daher, als Kaiser Ludwig der Einweihung des jüngst gestifteten Klosters Neu-Corvey beiwohnte, zum Kaiser seine Zuflucht, und erhielt von ihm für das Stift die Zusicherung des königlichen Schutzes und, wie sich denken läßt, reichliche Begabung (Ad haec quicquid in prae-

diis vel mansis Corbejæ contulit, tertiam partem dei genitrici obtulit). — Der Kaiser verordnete, daß die Abtei nach dem Muster des Münsters zu Soissons eingerichtet werde.

Waltger starb am 16. Nov. (XVI. kal. Decbr.) und wurde in der von ihm erbauten Kirche beigesetzt. Später errichtete die Aebtissinn Swanebild über seinen Gebeinen statt des Holzkirchleins eine Basilica von behauenen Steinen. Der Paderbornische Bischof Jodocus weihte die neue Kirche ein, indem er zugleich Waltgers irdische Ueberreste aus der Gruft erhob und in stattlicherem Sarkophage vor dem Altar der h. Apostel im nördlichen Theile der Kirche wieder einsetzte.

Liegt nun, so fragen wir, in dieser Erzählung ein innerer Widerspruch? gibt sie Thatsachen, welche mit andern verbürgten Daten sich nicht vereinigen lassen oder an sich ungereimt sind? stößt das Berichtete gegen den Geist und Sinn der Zeit an, in der es sich begeben haben soll? — Auf alle diese Fragen ist mit einem unbedingten: Nein! zu antworten. — Wir finden uns nicht in der Lage, unsere Verneinung speciell begründen zu müssen, dürfen vielmehr den Beweis etwaiger Widersprüche, Ungereimtheiten und Unzulänglichkeiten von demjenigen erwarten, der sie behaupten sollte. Doch mögen einige Bemerkungen hier ihren Platz finden, die geeignet sind, scheinbare Bedenken zu beseitigen.

1. Es ist unbestritten, daß einzelne vornehme Sachsen, mochten sie auch vor ihrem Volke den Glaubenswechsel noch verheimlichen müssen, schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts durch die Englischen Missionen, namentlich durch Winfried, dem Christenthum zugeführt wurden. So kann füglich auch Walders Großvater bekehrt worden sein. Verlegt Wigand jene ersten Bekehrungen in die Regierungszeit Carls d. Gr., so läßt er sich einen Anachronismus zu Schulden kommen. Wir können die-

sen Fehler einräumen und zugestehen, daß die genealogischen Nachrichten über Walder auf Zuverlässigkeit keinen unbedingten Anspruch haben, ohne dadurch der Glaubwürdigkeit der Erzählung in der Hauptsache Abbruch zu thun.

2. Es gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, daß Kaiser Carl nach Bezwingung der im Westen der Weser wohnenden Sachsen, unserm Walder, dem Sprößling eines längst dem Christenthum und den Fränkischen Anschauungen gewonnenen Geschlechts, in seinem heimischen Gau, dem Wessaga, das Grafenamt anvertraut gehabt, so wie es nicht minder denkbar ist, daß Carl Martell oder Pipin den bekehrten Großvater, wenn auch nicht, wie Bortfeld sich ausdrückt, als Obersecretair und Archivar, doch überhaupt im Hofdienste beschäftigt habe. Dies war ein Mittel, die widerstrebenden Sachsen anzuziehen, und sich ihrer Treue zu versichern. Man darf sich unter Walder nur nicht einen Erbgrafen von Herford denken, dessen Familie Eccard zu einer besonderen Abhandlung *de familia vetustissimorum comitum Hervord.* den Stoff geliefert hat.
3. Daß auch andere Personen, als die Herrscher, in frommem Sinne ihr gesamntes Vermögen oder einen großen Theil desselben zu geistlichen Stiftungen widmeten, lag ganz im Geiste dieser und der folgenden Zeit. Höchst verständig spricht sich hierüber der Verfasser der *translatio s. Pusinnae* (bei Leibnitz *rer. Brunsv. scr. I.* p. 182) aus. Als Belege genügen die Klöster und Stifter Herzfeld, Herzebrok, Notteln, Frefenhorst, Heerse, Gesecke, Essen, Möllenbeck, Schildesche. Auch die Erscheinung wiederholt sich in jener Zeit, daß die Gründer sich für ihre Lebensdauer neben der Direction den Genuß eines Theils der Einkünfte vom Stiftungsvermögen — später mit Lustucht bezeichnet — vorbehielten (s. z. B.

die Möllenbecker Stiftungsurkunde von 896 bei Würdwein subsid. etc. T. VI. p. 300).

Bergegenwärtigen wir uns, daß Walder nach den in seiner Lebensbeschreibung gegebenen Andeutungen in nahen Beziehungen zum Fränkischen Hofe gestanden hatte, so erscheint es nicht seltsam, daß er grade auf die Gründung eines Frauenstifts verfiel. Ohne Zweifel hatte er Institute dieser Art im Frankenlande kennen gelernt, und die Rohheit seiner heimathlichen Umgebung mochte ihn das Bedürfniß eines Asyls für die weiblichen Glieder der edlen Geschlechter recht lebhaft empfinden lassen.

4. Die Reise Walders nach England stellt sich als wohl motivirt dar. So wie im 7. und im ersten Viertel des 8. Jahrhunderts von Irland und Schottland aus die Christianisirung des südlichen Deutschlands durch den Columbaorden, durch einen Columban, Gallus, Kilian und zuletzt durch Pirmin mit Erfolg betrieben worden war, so hatten seit den ersten Decennien des 8. Jahrhunderts Sendboten aus England — Winfried, Suibert, Willibrord, Leuin u. A. — das Sachsenland dem christlichen Glauben zuzuwenden gestrebt. Was war wohl natürlicher, als daß Walder, ganz dem Gedanken an die von ihm zu gründende Stiftung hingegeben, sich in den weit berühmten Stiftungen des heiligen Englands nach einem Muster für seine Schöpfung umzusehen, und für diese von dorthier die unentbehrlichen Reliquien zu erwerben trachtete?
5. Walder konnte vor der Uebergabe des Stifts in den Schutz des Kaisers recht wohl eine Vorsteherinn desselben bestellen, welche zur geistlichen Leitung der schon vorhandenen weiblichen Stiftsglieder und zur Handhabung der Disciplin nothwendig war. Es steht mit den übrigen Angaben der Erzählung in völligem Einklange, daß er

dazu eine Dame aus seiner Verwandtschaft wählte, Suala, deren Persönlichkeit wir an anderer Stelle gegen die Angriffe der Kritiker zu retten suchen werden. Suala war aber nicht eigentliche Aebtissin, sondern bloß einstweilige Vorsteherinn (rectrix); in so weit sind die Worte der *vita W.* ungenau.

6. Auch die Uebergabe einer Privatstiftung in den königlichen Schutz war nichts Ungewöhnliches; sie geschah vornehmlich eben der größeren Sicherheit wegen. So berichtet der St. Galler Mönch Radbert in seinen *lusibus monasterii S. Galli* (bei Goldast) cap. 2 von seinem Kloster:

Postea vero tempore procedente atque statu monasterii melius proficiente praefatus Woltframmus comes eundem abbatem Othmarum Pipino regi praesentavit, ipsique regi monasterium, quod adhuc hereditario jure in sua tenebat potestate, cum ipso pariter abbate contradidit, ea videlicet causa, ut ipse abbas ejusque successores, idem monasterium regia auctoritate retinentes, nullius inde deinceps violentia premerentur, sed tantummodo ad hoc modo regum jussionibus obedirent. Quod benevolus Princeps benigne suscipiens statim huius causae conscriptionem fieri praecepit; etc.

7. Mit der von der Aebtissin Swanehild ausgeführten Ersetzung des Kirchleins Walders durch eine steinerne Basilica hat es seine volle Richtigkeit; den Beweis werden wir in der später folgenden Besprechung des Lebens dieser Aebtissin führen. Hier sei nur bemerkt, daß die Erbauung der neuen Kirche und die anderweite Beisehung der Ueberreste Walders in die Zeit von 940 bis 960 fallen muß. Damals lebte ein Paderborner Bischof Zoticus — so nennt ihn die *vita W.* — nicht; ein solcher

hat überhaupt niemals existirt (s. Mooyer onomasticon p. 80). Es ist aber handgreiflich, daß der Name „Jodoci“ durch falsches Lesen oder Abschreiben statt des richtigen „Dodonis“ in die vita hineingerathen sei, indem mit den vor Alters gebräuchlichen Schriftzügen und Abkürzungen „Jodoci“ und „Dodonis“ fast gleiche Zeichen haben. Der Bischof Dodo von Paderborn (auch Dudo, Zuto. cfr. Erhard cod. d. I. Nr. 52) nahm nach Mooyer's Feststellung (a. a. D.) den bischöflichen Stuhl von 935 bis 960 ein.

Wir denken hiermit möglichen Zweifeln genügend begegnet und den Anspruch der vita Waltgeri auf Glaubwürdigkeit in ihren wesentlichen Angaben hinlänglich nachgewiesen zu haben, und nur noch darauf hindeuten zu müssen, daß, wenn dieses Schriftstück wirklich dem zweiten Jahrhundert unseres Jahrtausends zuzuschreiben ist, schon deshalb die Tradition vom Walder einer hinter jenem Jahrhundert weit zurückliegenden Zeit angehören muß.

Der ausführlicheren Erzählung der vita h. Waltgeri schließen sich noch andere directe Zeugnisse für das in ihr Berichtete in einigen Inschriften an, die freilich einer spätern Periode ihren Ursprung verdanken, gleichwohl aber einer relativ frühen Zeit entstammen.

Nach der gerichtlichen Augenscheinsverhandlung vom J. 1626 in den schon angezogenen Compromißacten fanden sich in und an der stiftischen Walderuskapelle, der Ruhestätte Walders, außer der zweimal vorkommenden Inscription: „Nobilis Lutchardis de Bickenem abbatissa hanc basilicam a^o. di. MCCCXLVI^o reparavit, die Inschriften:

am Gewölbe:

„Princeps huius terrae Waltgerus primus fundator ecclesiae Hervordensis.“

und über der Eingangsthür an der Außenseite:

„Quisquis Waltgeri precibus vis tutus haberi,
Hanc tumuli sedem visere siste pedem.“

Sie sind im J. 1735 mit dem Umbau der Kapelle in die noch jetzt stehende reformirte Kirche verschwunden. Mögen die Inschriften im Innern der Kapelle immerhin erst bei der von der Aebtissinn Luitgarde vorgenommenen Restauration im J. 1356 angebracht worden sein — von der letztgegebenen, an der Außenseite befindlich gewesenen, welche auch dem Nachtrage oder dem zweiten Theil der vita W. angehängt ist, steht zu vermuthen, daß sie aus weit früherer Zeit herrühre.

Ferner hatte nach demselben Augenscheinsprotokolle der jetzt in seiner früheren Gestalt nicht mehr vorhandene abtheiliche Lehnsaal neben vielen Bildnissen der Päpste und Kaiser auch das Bildniß des Walder mit der Unterschrift:

Als men schreef in nier Ehe (im neuen Bunde)
Achtehundert dertig und thwe,
Uth eischen Marien unser Fruwen
Hebbe ick düt Edel Sticht gebuwen.

Diese Inschrift, welche allem Anschein nach aus der Zeit der Aebtissinn Hildegund — 1380. 1409. — oder ihrer nächsten Nachfolgerinn herrührte, und im J. 1660 von der Aebtissinn Elisabeth Louise erneuert war (abteil. Arch. Nr. 1256), hat nach dem Zeugniß von Storchs Chronik bis 1729 existirt, wo die neu erwählte Aebtissinn Johanna Charlotte die abtheiliche Residenz anders einrichten ließ. Auf die Jahreszahl 832 ist hier kein sonderliches Gewicht zu legen; sie gibt nur das in der Bortfeldschen Chronik angegebene Jahr der Einweihung des Stifts durch den Bischof Badurad wieder.

In Uebereinstimmung mit diesen Zeugnissen hat denn das Stift, auch da, wo die Frage streitig wurde, von jeher Waltger oder Walder als seinen ursprünglichen Gründer bezeichnet. —

Vgl. die Compromißprozeßacten von 1626; — die Druckschrift: Gründlicher und wahrhaftiger Bericht u., Rinteln 1637; — die Druckschr.: Gründliche Deduction u., Arnheim 1652. — Paullini (decr. aug. synodi Mogunt. §. XIV.) versichert, aus dem Munde der gelehrten Aebtissinn Elisabeth von der Pfalz mehrfach vernommen zu haben, daß sie keinen andern Stifter anerkenne, als Walder, dessen Schwester Swala dem Stifte zuerst vorgestanden und um das Jahr 819 gelebt habe.

2.

Die unter 1. besprochenen directen Beweise für die Gründung des Stifts durch Walder erhalten eine kräftige Stütze durch den Umstand,

daß thatsächlich die besondere Verehrung des Walder von uralten Zeiten her beim Stifte hergebracht war.

Diese Verehrung spricht sich aus

1. in der Existenz der Walderuskapelle und des zu derselben gehörigen Beneficiums beati Walderi.

Zu den unter 1. gegebenen Inschriften mag hier noch bemerkt werden, daß Kapelle und Beneficium schon sehr früh in Urkunden vorkommen z. B. (außer in den unter 2. zu bezeichnenden)

1329. Arnoldus, rector capellae domini Walderi;

1362. Bern. Brackmann, rector capellae domini Walderi;

Beide Originalurkunden im Besitze von E. F. Mooyer.

1363. Der Weihbischof von Paderborn bescheinigt die neue Einweihung der Walderuskapelle (nach der Restauration durch die Aebt. Luitgarde).

Abteil. Archiv Nr. 280. Transsumt. Nr. 55. in den Compromißprozeßacten de 1628.

Ausweise des schon unter 1. benutzten Augenscheinsprotokolls in den so eben gedachten Acten fand sich 1626 außer dem Grabsteine der Aebtissinn Luitgarde in der Kapelle an der linken

XX. 1.

Seite vom — westlich liegenden — Eingange, also „in aquilonari parte“, wie die vita Waltgeri angibt, „ein monumentum oder Grabstein, aber keine Ueberschrift, wer da begraben“. Was liegt wohl näher, als die Annahme, daß dieses Monument die Grabstätte Walder's bedeckt habe?

2 in der Bevorzugung vor anderen Beneficien, welche dem des Walder von jeher widersuhr.

Schon die Aebtissinn Jutta gebietet in ihrer Verordnung vom J. 1146 — Abteil Archiv Nr. 23.; Erhard cod. d. I. Nro. 257. — über die Vertheilung gewisser Einkünfte unter die weiblichen und männlichen Mitglieder des Kapitels, daß ja bei der Austheilung die Präbenden der heil. Pusinna und des hochseligen Walder nicht übergangen werden sollen — „et in hac distributione prebenda S: Pusinne et beati Walderi non omittetur“. Der Kapellan an der Walderuskapelle wurde also den wirklichen Mitgliedern des Kapitels gleich gestellt, zu denen er nicht gehörte.

Ferner wird in dem in der Storchschen Chronik (Ausg. v. 1748 S. 35) gegebenen Auszuge aus dem alten abtheilichen Lagerbuche ausdrücklich bestimmt, was der villicus von Oldenhervorde am Festtage Walder's — in festo Walderi — dem Stifte liefern, und wie diese Lieferung an Hähnchen, Gänzen u. s. w. unter die Stiftsglieder vertheilt werden solle. Also ein besonderes Walderusfest!

Endlich kommt in der bei Baring clavis dipl. p. 481 und bei Falke trad. Corbej. p. 757 abgedruckten, sicher dem 13. Jahrhunderte angehörigen „distributio prebende“ unter den bevorzugten Beneficien verschiedentlich die prebenda domini Walderi oder beati Walderi vor, die meistens den Kapitularpräbenden gleichgestellt wird.

3.

Der nachweisliche Güterbestand im Mittelalter bringt es mit sich, daß man die Existenz eines Begabers desselben neben

dem Kaiser annehmen muß. Nach einem Revenüenverzeichnisse des abtheilichen Archivs vom Ende des 14. oder aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts hatte die Abtei damals im Bereiche der Grafschaft Ravensberg — in deren nachmaligem Umfange — sehr bedeutende Besitzungen. Hierzu gehörten die Ämter (Höfde, Meierien) Oldenhervorde, Libbere, Odenhusen, Exter, Selighenwerden, Harthem, Brokelhusen, Hiddenhusen, Hunnebrock, Ludderhusen, Rodinchusen, Mudehorst, Hofberge, Godesberg, Wendelschhof, Milse, Hatlage, Hichorst und Didissen — letztere 4 auch als «Vorwerk» bezeichnet. Von diesen Besitzungen kommen Hiddenhusen, Hunnebrock, Ludderhusen und Rodinchusen, wenn man sie unter der urkundlichen Bezeichnung «Kirche zu Bünde und zu Rodinchusen» (— s. Diplom K. Ludwig's Germ. de 853, Erhard c. d. Nr. 21; — Diplom K. Conrad III. de 1147, ibidem Nr. 258; — Urkunde des Münsterkirchenarchivs Nr. 1 de 122³/₃₈, abgedruckt zu Mooyers Abhandlung über das Dynastengeschlecht der von Mauzena in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück Bd. 5. — und «Kelveri» — s. Diplom K. Ludwig's Germ. de 852, Erhard c. d. Nr. 19 —) begreift, — und Godesberg und Hofberge, wenn man unterstellt, daß sie urkundlich durch die Ortsnamen „Burde, Scapaharda und Umlo“ angedeutet werden sollen, (— s. Diplom K. Conrad's III. de 1147, Erhard c. d. Nr. 258 —) in der einen oder andern königlichen Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde vor; — aller übrigen wird aber in keinem einzigen dieser Diplome gedacht, selbst nicht in dem in dieser Beziehung ausführlichsten K. Conrad's III. von 1147.

Wollen wir nun auf der einen Seite nicht geradezu bestreiten, daß sämtliche Besitzthümer des Stifts, welche in königlichen Diplomen benannt sind, auf königlicher Verleihung beruht haben, so sind wir auf der andern Seite zwar nicht gesonnen, daraus, daß die eine oder andere Besitzung keinen

königlichen Verleihungsbrief für sich hat, den Schluß zu ziehen, daß sie aus königlicher Freigebigkeit nicht herrühren könne; — allein bei der großen Zahl und Ausdehnung solcher durch königliche Urkunden nicht verbriefter Besitzthümer drängt sich dann doch die Vermuthung auf, daß sie im Allgemeinen dem Stifte nicht durch königliche Gnade zu Theil geworden, sondern ihm aus anderer Quelle, d. h., wo nicht durch späteren Tausch oder Ankauf, durch die Mildthätigkeit von Privaten zugeslossen seien. Gibt man dieser Vermuthung Statt, so hat man darin auch den besten Schlüssel zu der Erscheinung gefunden, daß die königlichen Begabungs- und Bestätigungs-Urkunden nur so wenige Besitzungen namhaft machen; sie sollten aber nur betreffs der von König und Reich herrührenden Schenkungen gegen die Ansprüche der Gewalthaber und derer, die von ihnen ihr Recht herleiten konnten, schirmen. Für den Schutz des übrigen Eigenthums, das aus Privathänden erworben war, wurden die gewöhnlichen Mittel als ausreichend betrachtet.

Finden sich nun ferner in Ansehung derjenigen oben verzeichneten Güter, welche durch königliche Verbriefungen nicht gedeckt werden, keine über deren Erwerb — weder in früherer noch insbesondere in späterer Zeit — Aufschluß gebenden Urkunden vor, so läßt sich der Besitz der Abtei kaum in anderer Weise erklären, als daß man ihm eine Begabung von Privatpersonen in sehr früher Zeit unterlegt. Und wenn nun weiter kein anderer Schenkgeber bekannt, was hindert dann wohl, im Einverständnis mit der vita b. Waltgeri den Gütererwerb von unserem Walder abzuleiten, zumal aller Grundbesitz der fraglichen Kategorie gerade in dem Landstriche zwischen Dornberg und Müdehorst auf einer und Herford mit Umgegend auf der andern Seite belegen ist, wohin die vita b. W. das Grundvermögen Walders legt? —

4.

Wäre Kaiser Ludwig der ursprüngliche und einzige Gründer des Stifts gewesen, so würde Walder sicher niemals dafür ausgegeben worden sein. Der Abtei — und auf diese allein kommt es an — konnte nicht daran liegen, ihren Ursprung statt von dem erlauchten Kaiser von einem sonst unbekanntem Manne weit untergeordneterer Stellung abzuleiten. Hierfür lag nicht entfernt ein solcher Beweggrund vor, wie er in Osnabrück in dem bekannten Behtstrette zu Erdichtungen und Fälschungen geführt hat. Das einzige Motiv, welches sich für die willkürliche Substitution Walders allenfalls denken ließe, wäre das Bestreben, als erstes Frauenstift im Sachsenlande zu erscheinen, und damit insbesondere sich den Altersvorrang vor den um dieselbe Zeit ins Leben getretenen Stiftungen zu Herzfeld und Liesborn zu sichern. Unseres Dafürhaltens kann indessen dieser Grund, für dessen Wirklichkeit ohnehin gar nichts spricht, für das Stift nicht ein so mächtiger Antrieb gewesen sein, daß dasselbe sich herbeigelassen hätte, eine in die kleinsten Details eingehende Erzählung von einem früheren Urheber rein zu ersinnen, und das um so weniger, als der Glanz der Abtei, zu der Zeit, wo eine solche Dichtung überhaupt möglich wurde, den ihrer genannten Schwestern längst überstrahlte.

5.

Es erübrigt noch, zwei Einwürfen entgegen zu treten, die sich gegen unsere Darstellung erheben ließen, und, wenn wir nicht irren, auch wirklich gegen Walders Stifterschaft schon erhoben worden sind.

Der Eine ist der, daß die sich recht eigentlich mit dem Stifte Herford beschäftigende *translatio S. Pusinnae* — bei Leibnitz *scr. rer. Brunsvic. T. I. p. 181 sq.* und Pertz *Mon. Germaniae hist. T. II. p. 281* — Walders als Stifters nicht gedenkt. Wäre — was Leibnitz nach seiner Note unter dem Text aus den Worten im Eingange der *Translatio*,

„summi et gloriosissimi nostra memoria Imperatoris Caroli auspiciis“

folgert — der Verfasser ein Zeitgenosse der Einholung der Gebeine Puffinens nach Herford (im J. 860) gewesen, so würde freilich auf das Schweigen der Schrift über Walder einiges Gewicht zu legen sein. Wir können ihm aber ein so hohes Alter nicht zugestehen, halten vielmehr dafür, daß sie, wie so viele andere Schriften dieser Art, erst spät im 12. Jahrhundert entstanden sei. Die scheinbare Bedeutsamkeit der Worte „nostra memoria“ wird, glauben wir, vollständig durch die Aeußerung paralyfirt, mit der der Autor seine Abschweifung auf die Ordner des Klosters Corvey rechtfertigt. Hier sagt er, nachdem die Persönlichkeit und die hohe Abstammung Adelhard's und Wala's hervorgehoben worden:

„quod ideo praelibavi, ut ex conditorum dignitate locorum dignitas colligatur; hoc quippe non modo non postremae laudis, sed summae gloriae apud majores fuit.“

Wie konnte er in Beziehung auf die noch gar nicht so lange erfolgte Stiftung Corveys von einer Anschauungsweise der Vorfahren reden, wenn er selbst fast in derselben Zeit lebte, in der jene Ansicht geherrscht haben soll? — Wir würden daher den Sinn der Worte „nostra memoria“ richtig zu treffen meinen, wenn wir übersetzten: unter den Auspicien Karls, des, so weit unsere Wissenschaft reicht, unübertrefflichsten und glanzwürdigsten Kaisers.

Hiervon aber auch abgesehen, — die Schreibart charakterisirt die Translation als ein Product des 12. Jahrhunderts, und die gebrauchten Formen Carolus, Ludovicus, Paderborna weisen genugsam darauf hin, daß sie erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts entstanden sei. S. oben unter I. Erwägt man ferner, daß es in dieser Schrift allein auf die Verherrlichung der heil. Puffinna, der schließlich erkorenen hohen Patroninn des Stifts, welche im Reize der Neuheit als letz

aufgegangenes Gestirn die vorher am Horizonte der Abtei erschienenen Sterne mit ihrem Glanze verdunkelt hatte, und auf die Feier ihrer Uebersiedelung nach Herford abgesehen war, so bleibt es nicht auffallend, daß Walder's in der sonst glaubhaften Erzählung keine Erwähnung geschieht. Es ließe sich sogar aus den Worten der *translatio*:

„Fundata duo nobilissima coenobia sunt tempore augustae memoriae Ludovici Imperatoris, quorum — — — alterum Herivord vocatur.“

ein Argument für unsere Ansicht entnehmen, indem sie, was doch sehr nahe gelegen hätte, die Gründung des Stifts dem Kaiser nicht zuschreiben, vielmehr den Gründer unbestimmt lassen und somit die Annahme gestatten, daß ein Anderer als der Kaiser der Gründer gewesen sei. Die hinzugefügte Nachricht:

„quorum aedificatio a reverendissimis — — — viris, Adelhardo videlicet eiusque fratre Wala instituta est.“

thut der Gründerschaft Walder's ebenfalls keinen Eintrag, indem sie bloß von der Ausführung der Baulichkeiten redet. Diese mochten die genannten Brüder nach dem vom Kaiser bei der Schutzübernahme verordneten Umschaffungs- und Erweiterungs-Plane allerdings besorgt haben, so daß die zur Zeit der Translation stehenden Gebäude von ihnen herrührten. — Wäre K. Ludwig selbst der erste Gründer gewesen, ohne Zweifel würde eine dies andeutende Fassung jenes historischen Vermerks beliebt worden sein

Als der zweite mögliche Einwurf erscheint es, daß in verschiedenen königlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden der Kaiser Ludwig ausdrücklich als Erbauer des Stifts bezeichnet wird. So heißt es im Diplom K. Ludwigs Germ. von 853, Abteil. Archiv Nr. 5, Erhard cod. d. Nr. 21:

„Hludovicus Imp. ambo monasteria extrui iussit.“

im Diplom K. Arnulf's von 887 — Erhard l. c. Nr. 33:

„monast. Herivord a Hludovico primum constructum;“

im Diplom K. Conrad's II. von 1025 — abteil. Archiv Nr. 18; Erhard I. c. Nr. 109:

„Hludovicus Imp. construxit;“

im Diplom K. Heinrich's III. von 1039 — Erhard I. c. Nr. 131:

„Hludovicus Imp. construi iussit“

im Diplome desselben von 1040 — Abt. Archiv Nr. 19; Erhard I. c. Nr. 133:

„Hludovicus Imp. construxit“

und im Diplome K. Conrad's III. von 1147 — Abt. Archiv von 25; Erhard Nr. 258:

„monasterium ab Imperatore Ludovico constructum.“

Der Einwurf zerfällt aber in sich, wenn in's Auge gefaßt wird, daß hier niemals von der Gründung — von einem condere oder fundare —, sondern immer von der bloßen Erbauung des Stifts die Rede ist, welche nach dem Vorgesagten allerdings auf Rechnung des Kaisers kommt, insofern es sich um die nach dem Muster von Soissons aufgeführten, an die Stelle der Walderschen Anfänge getretenen, Gebäude handelt. Das „primum“ in der Urkunde K. Arnulfs hat wenig zu bedeuten, zumal es sich zuerst in einer verhältnißmäßig so späten Urkunde findet. Es stellt sich als völlig inhaltsloser Zusatz dar, da, von Walder abgesehen, Niemand ermittelt werden kann, der bis 887 außer dem Kaiser sich mit Bauten am Stifte befaßt hätte.

Als Ergebnis unserer bisherigen Erörterung glauben wir die Sätze hinstellen zu dürfen:

1. Die vita B. Waltgeri verdient in ihren geschichtlichen Elementen Glauben;
2. Es ist also gegründet, daß Walder, der Sächsische Edelring, die Abtei Herford während der letzten Decennien der Herrschaft Karls d. Gr. — die Schrift de fundatione quarundam Saxonici eccles. bei Leibnitz I.

c. I. p. 261 sagt im J. 792 — , nach vorheriger Erbauung einer kleinen Kirche, auf seiner Besizung zu Hervorde — Olden= ist gewiß ein der Zeit nach der Entstehung des Stifts angehöriger, den Gegensatz zum Stifte und dessen Umbauung andeutender, Zusatz — gründete und mit seinem Vermögen ausstattete, im Jahre 815 aber in den Schuß des Kaisers Ludwig empfahl (commendavit et manumisit), der das Stift für ein königliches erklärte, anderweit mit Grundbesiß und Privilegien dotirte, und nach dem Muster von Soissons erweitern und einrichten ließ.

IV.

Die Chronik des Hermann v. Bortfeld.

Unter den spärlichen Quellen der älteren Geschichte Hervords zeichnet sich das *minutum chronicon* Hervord. des Hermann v. Bortfeld dadurch aus, daß es den ganzen Zeitraum vom Anfange des Stifts bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus umfaßt. Freilich ist das von dieser Chronik gebotene Material höchst dürftig: dennoch muß man in ihr einen werthvollen Schatz ehren, weil sie für die Zeiten, über welche die übrigen, nur einzelne Momente berührenden, Quellen, die *translatio S. Pusinnae*, die *vita Mathildis Reg. u. a.* berichten, den Sachbestand erläutert und vervollständigt, für die Zeitabschnitte aber, über welche jene Quellen schweigen, neben den wenigen, bloß dieses oder jenes Datum feststellenden, Urkunden der einzige Leitstern ist, der das nächtliche Dunkel durchleuchtet. So wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir dem Schriftstück eine besondere Erörterung widmen.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts brachte der bekannte Paullini eine Handschrift mit dem Titel: *Hermannii de Bortfeld minutum chronicon Hervordense*, an die Oeffentlichkeit, welche demnächst auch bei Scheid orig. Guelf. T. IV.

p. 256 sq. abgedruckt worden ist. Paullini versicherte, den verstümmelten Pergamentcodex selbst zu besitzen, und bezeichnete die Hand, aus der er ihn erhalten. Wohin das Pergament später gerathen sein mag, erhellt nicht.

Der scharfsinnige, aber zu Zweifeln sehr geneigte Gruppen (Orig. Germ. T. III. p. 420) stand nicht an, wie die *vita Waltgeri*, so auch unsere Chronik für ein *scriptum futile et confictitium* zu achten; seinen Fußstapfen folgend hat Scheid sie für falsches Nachwerk erklärt, und ihr alle Glaubwürdigkeit abgesprochen. Seitdem ist die Meinung von dem Unwerthe der Schrift traditionell geworden.

Scheid stützt sein verwerfendes Urtheil hauptsächlich darauf, daß die Chronik sich selbst für ein Werk aus der Zeit des Corveyer Abts Wichold und der Herforder Aebtissinn Judith, also aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ausgabe, gleichwohl aber nach ihrer Schreibart aus weit späterer Zeit herrühre, folglich falsch sei, und daß auch der Inhalt vielfach der Wahrheit nicht entspreche, indem z. B. das vorgebliche Mandat des Abts Wichold über die Anlegung von Chroniken sich nirgends bewähre, und die angegebenen Familiennamen der Aebtissinnen rein willkürlich gewählt seien. —

Das Resultat unserer Prüfung, die sich, weil die Urschrift nicht vorliegt, natürlich auf den Inhalt beschränken mußte, ist die Ansicht, daß die Vorwürfe Scheid's nur theilweise Grund haben, und nicht ausreichen, der Chronik allen Glauben zu entziehen.

Es ist zuzugeben, daß die Schrift nicht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts auf uns gekommen sein könne, sondern einer jüngeren Zeit angehöre. Abgesehen davon, daß die ganze Schreibart auf die spätere Entstehung hinweist, spricht dafür:

1. die, in der Chronik anerkannte Präexistenz der *vita Waltgeri*, die Bortfeld selbst als seine und als die längst bestehende Quelle für die Urgeschichte des Stiftes anführt, welche wir aber der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben zueignen müssen; s. Abhandl. II.;

2. der Gebrauch der Form Ludewicus und Ludowicus statt Hludowicus;
3. die Bezeichnung der um 1138 an der Spitze des Stiffts gewesenen Aebtissinn Gertrud als Gertrud I. Die Aebtissinn Gertrud II. stand dem Stifte erst in den Jahren 1217 — 1244 vor (Mooyer onomasticon p. 139). Niemals ist es im Mittelalter üblich gewesen, den Herrscher oder geistlichen Vorstand, der seines Namens der Erste war, auch ausdrücklich den Ersten zu nennen, so lange nicht die Gewißheit eines gleichnamigen Zweiten da war.

Aus diesen Umständen dürfen wir ableiten, daß die Schrift nicht vor Ausgang des 12. Jahrhunderts abgefaßt sei. Wir gehen noch weiter, indem wir die Möglichkeit einräumen, daß die Chronik, so wie sie vorliegt, sich erst aus der Zeit des Abts Theodorich I. von Corvey (1336 — 1359, Mooyer) — nicht aber aus einer späteren — herschreibe⁶⁾.

Nach den Corveyschen Annalen (Paullini syntagma und Leibnitz rer. Braunsvic. ser. I.) erließ der Abt Markward im J. 1097 an die Pröpste der von Corvey abhängigen Stiftungen die Aufforderung, eine Chronik der ihnen untergebenen Kirche niederzuschreiben, und eine gleiche Anweisung erging von dem ausgezeichneten Abte Wichold im J. 1150. Grade durch des Letztern Verfügung will Bortfeld zur Abfassung seiner Chronik des, in einiger Beziehung dem Abt von Corvey zugethanen, Stiftes Herford veranlaßt worden sein. Scheid hat Unrecht, wenn er die Verordnung Wicholds als unerweislich in Frage stellt. Denn in der bei Martene vet. monum. T. II. p. 625,

⁶⁾ Wir ersehen nachträglich aus der Mittheilung des Gr. von Reifach über die Archive der Provinz in den Westphäl. Prov.-Blättern I. Bd. 2. Heft, daß jener in Uebereinstimmung mit unserer Annahme Herem. von Bortfeld um das Jahr 1336 leben läßt. Seine Quelle gibt er freilich nicht an.

bei Lünig spicil. eccl. T. III. p. 105 und auch in dem chronicon Hucariense von Visselbeck bei Paullini synt. p. 81 abgedruckten Urkunde vor 1337, in welcher der Abt Theodorich (I.) von Corvey seinen Untergebenen die Abfassung der Chroniken einschärft, heißt es wörtlich:

«Cum igitur pii praedecessores nostri, Marquardus et Wichboldus, quorum memoria in benedictione sit, confratribus dilectisque filiis suis, cum primis senioribus et experientia rerum conspicuis, inque praepositurae vel alia dignitate constitutis, mandarint, ut quisque suae ecclesiae seu monasterii, cui tempore praeerat, chronicon contexeret seu ab aliis forsitan coeptum continuaret, diversi etiam fratres monitis hisce obsecundantes industriam suam egregie probarint. Nos eorum vestigiis incipientes» etc.

und Bisselbeck setzt nach Erwähnung der Befehle Markwards und Wicholds hinzu:

«Schakense monasterium describere debebat Luidolfus de Artzen, Visbeccense Bruno de Saldern, Werbense Ehrenfridus de Hoekem, Groningense Abbo de Dalem, Aroldessense Luidolfus de Wulfinghusen, praeposituram tone Rohde Engelerus de Martzhusen, Luzichensem Isiko de Saximonte; Herifortium delinearat Hermannus de Portfeld. — — Quidam ex his libris adhuc sunt in bibliotheca Corbeiensi, quosdam Praepositi penes se habent pro informatione privata.»

Wir lassen die Richtigkeit dieser letztgegebenen Nachricht, und die Verdächtigung, daß dieselbe bloß geschmiedet sei (von Paullini?), um der Portfeldschen Chronik Autorität zu verschaffen, dahin gestellt: das Mandat des Abts läßt sich nicht wegläugnen, und eben so wenig die dadurch erwiesene Anordnung des Abts Wichold. Unsere Vermuthung geht dahin, daß der

Verfasser unserer Chronik dieselbe aus Anlaß der Verordnung des Abts Theoderich niedergeschrieben, sich aber das Ansehen gegeben habe, als schreibe er in den Zeiten Wicholds und der Jubith. Das Band, welches von alten Zeiten her Herford an Corvey geknüpft, hatte sich im 14. Jahrhundert längst gelockert, und so mochte man, das alte Schutzverhältniß festhaltend, es dennoch nicht angemessen finden, den verdunkelten Anspruch auf die Schutzgerechtfame durch Hineinziehung Herfords in den Kreis der von Corvey abhängigen Kirchen gar zu offen an den Tag zu legen.

Räumen wir sonach ein, daß Bortfelds Chronik als falsch bezeichnet werden dürfe, insofern sie sich als Werk des 12. Jahrhunderts hinstellt, so folgt daraus noch nicht, daß ihr die Glaubwürdigkeit ganz abzusprechen sei. Ueberall beurfundet der Verfasser, daß er mit den Verhältnissen der Abtei Herford in der Zeit, auf welche sich seine Mittheilungen beziehen, wohl vertraut sei; niemals läßt er sich, wenn wir von einzelnen genealogischen Angaben absehen, deren Würdigung wir den Genealogen überlassen müssen, auf wesentlichen Widersprüchen mit andern Ueberlieferungen ertappen. Vielmehr haben auch die Thatsachen, für welche eine anderweite Bestätigung fehlt, die Wahrscheinlichkeit für sich, wie wir im Verfolg unserer Studien nachweisen werden. Zwar ist nicht zu läugnen, daß der Autor Fehler begeht, wenn er in seinem Cataloge der Aebtissinnen die Aebtissinn Mathilde I. ganz überspringt, wenn er das Diplom K. Otto's I. von 940 statt auf die Aebtissinn Jimma I. auf die erst 974 vorkommende Aebtissinn Jimma II. bezieht, und wenn er die Aebtissinn Gotesda, eine Tochter des Herzogs Bernhard, zu einer Tochter eines Herzogs Dithmar macht, der ihr Oheim, und niemals Herzog, sondern bloß Graf war. Solche einzelne Irrthümer aber, von denen nicht leicht ein Schriftsteller ganz frei ist, heben keineswegs die Glaubhaftigkeit der Schrift völlig auf. Grade das so eben erwähnte, erst durch Erhard an das Licht gezogene, Diplom K. Otto's I. — Qui-

tilingoburg IV. nonas Aprilis 940. — Abteil. Arch. Nr. 12; Erhard c. d. Nr. 52. — dessen Nichtvorhandensein als Verdächtigungsgrund benutzt wurde, erhärtet in seiner jetzt nachgewiesenen Existenz den Glauben der Chronik.

Und von wem endlich und zu welchem Zwecke sollte denn auch wohl unsere Chronik mit den entsprechenden Nachrichten in der Bisselbeck'schen Chronik untergeschoben sein? — Wir vermögen darauf keine, auch nur einigermaßen befriedigende, Antwort zu geben. —

Ganz anders würde sich in mancher Beziehung die Sache gestalten, wenn das „minutum“ der Ueberschrift in seiner ursprünglichen Bedeutung (des Verkleinerten) zu nehmen, und folgenweise in der vorliegenden Chronik ein Auszug aus einem größeren Werke — vielleicht identisch mit dem von Bisselbeck erwähnten — zu erblicken wäre. Alsdann würden möglicherweise die hervorgehobenen Kennzeichen des neueren Ursprungs und die gerügten Fehler allein auf Rechnung des Auszugs gesetzt werden müssen. Wir können in Ermangelung jedes realen Anhalts diesen hypothetischen Fall nur berühren, nicht aber in seinen Konsequenzen weiter verfolgen.

Ueber die Person des Hermann von Bortfeld finden sich keine Nachrichten. Die anscheinend jetzt ausgestorbene Familie der von Bortfeld — auch Botfeld —, wahrscheinlich von dem bei Braunschweig liegenden Orte gleiches Namens benannt, kommt als Braunschweigisches, Hilbesheimisches, Gandersheimisches Ministerialengeschlecht vom 12. Jahrhundert an häufig vor. Harenberg gibt in der Geschichte von Gandersheim (S. 1554) ein langes Verzeichniß von Gliedern der Familie aus der Zeit von 1169 abwärts. Ebenso treten Edle dieses Namens mehrfach in Ribdegshäuser Urkunden bei Meibom (scr. rer. Ger-

man. T. III. p. 158, 356) und in Urkunden bei Struben (observ. jurid. p. 40, 80, 223 und: Nebenstunden Bd. IV. S. 153, 172) und Grupen (discept. for. p. 638), endlich in der von Mooyer in den Mittheilungen des Osnabr. Vereins Bd. 5 veröffentlichten Corveyer Urkunde von 1236 auf. Um das Jahr 1415 war das Geschlecht so mächtig, daß sich Herzog Erich ihrer nur durch ein Bündniß mit der Stadt Braunschweig erwehren konnte. Eines seiner Glieder war um 1530 Domherr in Minden (s. Gulemann's Mind. Gesch. Abth. 4 S. 95); ein anderer, Hans von Bortfeld, mußte im J. 1444 der Stadt Herford Urfehde schwören (Stadt-Archiv Nr. 320). — Der Zweig, welcher das schöne Gut Edder bei Hildesheim besaß, erlosch gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Unsern Hermann von Bortfeld, der doch aller Wahrscheinlichkeit nach ebenderselben Familie angehört hat, finden wir nirgend erwähnt. Vermuthlich war er ein Conventual von Corvey; es wäre sonst kaum erklärlich, daß grade ein Glied der Familie v. Bortfeld, die in Hervords Nähe niemals heimisch gewesen ist, mit Herfords Vorzeit sich befaßt habe. Corvey aber stand mit der Diocese Hildesheim schon früh in enger Verbindung. Es gab Hildesheim im 9. Jahrhundert drei Bischöfe aus seiner Mitte; seinerseits hatte es später wiederum mehrere Aebte aus dem Hildesheimischen Sprengel. Daher auch die Erscheinung, daß Corvey und Hildesheim vom Papste Stephan im J. 886 eine gemeinschaftliche Schutzbulle (Paullini synt., decr. aug. syn. Mogunt. §. XVII) erhielten, und daß K. Arnulf 887 die Privilegien des Corvey verwandten Stifts Herford auf Fürsprache des Bischofs Wichrecht von Hildesheim bestätigte (Erhard c. d. Nr. 44). — Die Macht der Verhältnisse ließ jene frühe Verbindung zwischen Corvey und Hildesheim sobald nicht untergehen. Corvey war zwischen die mächtigeren Stifter Paderborn und Hildesheim eingeklemmt. Vom Ersteren, welches den Verlust seiner Diocesanrechte über Corvey immer nicht verschmerzen konnte, hatte es Alles zu fürchten. Natürlich suchte

und fand es bei seinem östlichen Nachbar, Hildesheim, die nöthige Stütze. Bei solchen Beziehungen der Stifter ist es sehr denkbar, daß dem Hildesheimer Sprengel Angehörige in das nahe gelegene, hochberühmte Kloster Corvey eintraten.

Wir glauben durch diese Andeutungen gezeigt zu haben, daß auch aus der Persönlichkeit des Verfassers der Bortfeldschen Chronik, so weit wir dieselbe zu errathen vermögen, kein Grund entnommen werden könne, den Glauben jener Chronik zu bezugwohnen.

V.

Die Aebtissinnen des Stifts

in den beiden ersten Jahrhunderten seines Bestehens nach
Regierungszeit und Abstammung.

Quellen: Die Diplome Kaiser Ludwig's von 838; König Ludwig's von 852, 853, 858, 859, 868 — nach der Zeitbestimmung in Erhard's Regesten —; König Arnulf's und Ludwig's von ⁸⁸⁷/₉₀₀?; König Heinrich's I. von 927, 935; König Otto's I. von 940 und desselben als Kaisers von 97²/₃; Kaiser Otto's II. von 980; König Otto's III. von 995; das decretum synodi Moguntiacae von 887; die querimonia Egilmori episcopi Osenbrugensis; die translatio S. Pussinnae; die vita B. Mathildis Reginae; die vita B. Waltgeri; das minutum chronicon Hervord. des Hermann von Bortfeld.

Gruppen sagt in seinem Orig. Germ. (T. I. p. 420):

„Die ersten Aebtissinnen zu Herford erliegen in einem verflochtenen Garn, welches verflochtene Garn zum Theil in Wigandi presbyteri Bielefeldensis vita Waltgeri und in Hermann von Bortfeld chron. Hervord. als scriptis inutilibus et confictitiis, zum Theil selbst in diplomatibus ad inanes suggestiones gesponnen.“

Unsere abweichende Ansicht über den Werth der so eben genannten Schriften haben wir bereits in den vorhergegangenen Abhandlungen zu begründen gesucht; auch finden wir nicht, daß

die einschlägigen Diplome — die bloß einige zur Zeit ihrer Ausstellung dem Stifte vorstehenden Aebtissinnen namhaft machen — zu der von Gruppen beklagten Verwirrung beigetragen haben. Im Uebrigen aber stimmen wir demselben in dem Urtheile bei, daß über den ersten Stiftsvorsteherinnen ein schwer aufzuhellendes Dunkel lagere. An der Hand der vorbezeichneten Quellen wollen wir versuchen, so weit es thunlich, in die Finsterniß einzudringen.

1.

Als erste Vorsteherin des Stifts wird Suala oder Swala genannt. Die vita B. Waltgeri sagt, Waltger, der Stifter, habe die Swala — „de cognatione sua“ — als Aebtissinn eingesetzt, und Herm. von Bortfeld berichtet in seiner Chronik, nachdem Tetta als erste Aebtissinn erwählt worden, habe, da sie vorerst ihr Amt nicht übernommen, Swala ihre Stelle vertreten, sei aber bald gestorben.

Der Mangel aller sonstigen Nachrichten ist manchem Kritiker des vorigen Jahrhunderts zureichender Grund gewesen, der Suala die Existenz ganz abzusprechen, und den Namen für eine Zusammensetzung aus S.(anctus) Wala zu erklären, und so unter Suala den bekannten Ordner des Klosters Corvey und Miterbauer unseres Stifts, Wala, zu verstehen, ohne daß eine ältere Autorität für solche Ableitung spräche. Wir gehen unsrerseits in dem Vertrauen auf die Quellen und in unserem Scepticismus gegen die zersekende Kritik jener Geschichtsforscher so weit, daß wir die Herleitung des „Suala“ aus dem S. Wala ohne allen Vorbehalt als unbegründet und rein erdacht zurückweisen. Hierzu würden wir uns, wenn auch nicht die Sache selbst für die Existenz einer Stiftsvorsteherin vor der Erwählung der Tetta zeugte, schon deshalb berechtigt halten, weil nirgend erhellt, daß Wala jemals kanonisiert oder auch nur usuell mit dem Epitheton „sanctus“ geehrt worden sei. Es ist uns zwar nicht vergönnt gewesen, das Hauptwerk über diesen Zweig

der Geschichte, die berühmten *acta Sanctorum* der Bollandisten, einzusehen; wir haben aber in dem langen Heiligenverzeichnisse bei Helwig (Zeitrechnung v. Wien 1787) keinen Wala gefunden.

Wenn wir unseren Quellen hiernach glauben, daß Suala wirklich gelebt habe, so sehen wir sie darum doch nicht für die erste Aebtissinn des Stifts an. Die Eingangs angeführte Angabe der *vita Waltgeri* findet ihre Erläuterung in der ebenfalls schon oberflächlich berührten Erzählung der Bortfeldschen Chronik. Diese geht im Wesentlichen dahin, —

daß, nachdem Kaiser Ludwig die Stiftung mit Stiftsdamen aus der Congregation der heil. Jungfrau zu Soissons besetzt, von denselben eine Verwandte, wenn nicht gar leibliche Schwester, Waltger's, zugleich Vertraute und Verwandte der Kaiserinn Judith, Namens Tetta, als *rectrix* und *mater* erwählt worden. Diese sei aber zu ihrer Vorbereitung für das ihr angetragene Amt längere Zeit in Soissons zurückgeblieben, und bis zu ihrem Eintreffen habe Suala ihre Stelle vertreten (*vices gesit*). Nach der Tetta sei also Suala die Erste unter Allen gewesen. (*Fuit ergo post Tettam Swala nostra primaria inter omnes.*)

Die letzt ausgehobenen Worte sollen offenbar sagen, Suala sei nach der Tetta dem Range (nicht der Zeit) nach die Erste (*primaria* nicht *prima*) unter Allen (Stiftsfrauen, nicht Aebtissinnen) gewesen; in unserer Ausdrucksweise: Viceaebtissinn. Mit dieser Annahme löst sich dann einer der Knoten des Gruppenfarns. —

Was es nun mit den Verwandtschaftsbeziehungen der Suala und der Tetta zu Waltger — die sich nicht weiter feststellen lassen — für eine Bewandniß gehabt haben möge, als gewiß ist es zu betrachten, daß das Stift vor Tetta eine wirkliche Aebtissinn nicht gehabt hat. Eines Theils war Walder, selbst wenn er das Grafenamt bekleidet haben sollte, als aller kirchlichen Autorität ermangelnder Privatmann, nicht in der Lage,

eine geistliche Würde allein und selbstständig zu vergeben; andern Theils war das Stift noch immer in der Einrichtung begriffen, mit der Walder wegen der Unzulänglichkeit der Mittel nicht fertig werden konnte. Eben deshalb hatte er ja zum Kaiser seine Zuflucht genommen. Die Folge der zugesagten Hülfe war aber die, daß mit der Erhebung des Stifts zu einem königlichen die freie Verfügung des ursprünglichen Stifters, insbesondere auch das Recht zur Einwirkung auf die Besetzung des Stiftes, aufhörte, und, soweit nicht die kanonische Wahl eintrat, dem Kaiser anheimfiel. Recht bezeichnend drückt dies die *vita Waltg.* mit den Worten aus:

„Rex filiam, scilicet Hervordensem ecclesiam, regali dominio commendatam vel manumissam in suam defensionem suscepit etc.“

So lange Walder lebte — nach Schaten ann. Pad. und Erhard reg. soll er 825 gestorben sein, — wird er allerdings unter Beihülfe der, den Umbau des Stifts besorgenden, Corveyer Rectoren Adelhard und Wala (s. III. 5) dem Einrichtungsgeschäfte und der nicht vollendeten Stiftung in ihren äußerlichen Beziehungen vorgestanden haben, während Suala den einstweiligen Vorstand der weiblichen Stiftsangehörigen in Hinsicht auf die kirchliche Leitung und auf Disciplin abgab; nach seinem Tode hat dann Suala ihr Regiment bis zur Vollendung des Stiftes und auch fernerhin als Verweserin bis zum Eintritt der gewählten Aebtissin fortgeführt. Interimistische Einrichtungen dieser Art waren, wie wir schon in der Abhandlung III. unter 1. angedeutet haben, nichts Seltenes. Außer dem dort angeführten Beispiele Möllenbecks, um von weiter abliegenden Beispielen zu schweigen, wollen wir uns an das verwandte Corvey erinnern; hier walteten bis zur Vollendung der Einrichtung des Klosters und bis Warin als erster Abt bestellt werden konnte, Adelhard und Wala als Rectoren.

Aus diesem Allem rechtfertigt sich unseres Erachtens die schon gegebene Deutung des „Sualam abbatissam praepo-

suit“ der vita Waltg. dahin, daß damit nur die Bestellung der Suala als einstweiliger Vorgesetzten der Stiftsangehörigen ausgedrückt werden solle.

2.

Die ersten drei Äbtissinnen des kaiserlich-königlichen Stifts Herford, Tetta — Thebrada —, Addila — Adelheid — und Hathuwic — Hedwig —, haben nach allen vorliegenden Nachrichten unzweifelhaft in nahen Verwandtschaftsbeziehungen zu dem Karolingischen Hause gestanden. Sicherlich sah dieses die Abtei als eine höchst willkommene Gelegenheit zur Unterbringung seiner sonst nicht versorgten weiblichen Glieder an.

Unsere Stellung zur Genealogie der Äbtissinnen haben wir im Allgemeinen schon in dem einleitenden Aufsatze I. angedeutet. Der unverkennbare Einfluß, den die Verwandtschaftsverhältnisse der vorgenannten Vorsteherinnen auf die Lage des Stifts geäußert haben, ist uns ausreichender Anlaß, von der dort (Auss. I.) vorbehaltenen Ausschreitung gerade hier ausgedehnten Gebrauch zu machen. Läßt sich auch unseren Bestrebungen auf diesem Felde eine ergiebige Erndte nicht in Aussicht stellen, so verlohnt es sich doch der Mühe, die unvereinbaren Nachrichten der Quellen und die sich widerstreitenden Ansichten der Gelehrten einigermaßen zur Uebersicht zu bringen. Dies ist grade das Gebiet, auf welchem sich die Specialhistoriker der beiden letzten Jahrhunderte zur Erschöpfung abgemüht haben. Die Familienverhältnisse unserer Äbtissinnen festzustellen, ist ihnen wegen Unzulänglichkeit der Quellen nur bis zu einem gewissen Grade gelungen. Die von Eccard, Falke, Harenberg u. A. entworfenen Stammtafeln wimmeln von handgreiflichen Unrichtigkeiten und, da sie nun einmal vollständig sein sollten, von unerweislichen Hypothesen. Als Autorität kommen sie daher billig nicht in Betracht.

1. Tetta — Theobrade.

die von einer, bei den alten Schriftstellern vorkommenden, älteren Aebtissinn zu Soissons gleiches Namens unterschieden werden muß, ist nach der schon angezogenen Stelle der Bortfeldschen Chronik (s. oben unter 1.) die erste Aebtissinn Herfords gewesen. Urkundlich wird sie nur im Diplome Kaiser Ludwigs von 838 — Noviomago pal. VII. Idus Iunii a^o. imp. XXV^o; Abteil. Arch. Nr. 2; Erhard c. d. Nr. 11 — genannt. Bortfeld macht sie zu einer Verwandten der Kaiserinn Judith; wäre dies richtig, so müßte sie, wenn die sonst festgehaltene Verwandtschaft mit Carl d. Gr. nicht aufgegeben werden soll, durch ein doppeltes Band an das königliche Haus geknüpft gewesen sein. Bortfeld nennt sie ferner eine „propinqua si non soror germana Waltgeri“ und zweimal eine Schwester des Corveyer Abts Warin. Das Verhältniß zu Walder müssen wir als unaufklärbar auf sich beruhen lassen; wir können nur unter den weiterhin zu entwickelnden Verhältnissen Tetta nicht für eine Schwester Walders halten, und sind genöthigt, die Annahme Eccards — s. die Stammtafel zu der Untersuchung eines alten Carolingischen Schenkbriefs, 1719 ohne Ort —, daß sie Walders Tochter gewesen sei, mit Berufung auf die vita Waltgeri, die Walder als ledig und kinderlos darstellt, entschieden zurückzuweisen.

Berdient die Nachricht Bortfelds Glauben, daß die als Aebtissinn schon Gewählte Tetta noch nicht fähig gewesen sei, die Leitung des Stifts zu übernehmen,

„quia in religiositate et conversatione spirituali nondum satis exercita videbatur, ut toti congregationi cum fructu et usu praeesse posset“,

so läßt sich hieraus schließen, daß sie damals noch in jugendlicherem Alter gestanden habe. Mit Hinsicht hierauf neigen wir uns, wie Paullini (decr. aug. syn. Mogunt. §. XV.) der Meinung zu, daß sie, wie Bortfeld versichert, des Abts Warin Schwester und somit Tochter Egberts und Ida's gewesen sei.

Tetta's Vorstandschaft wird in die Zeit von 832 (nach Bortfeld Jahr der Einweihung des Stifts durch Bischof Wadurad) bis 840 höchstens (s. nachstehend Nr. 2) zu setzen sein.

2. Addila — Adelhaid

folgte der Tetta in nicht genau zu bestimmendem Zeitpunkte. Die einzige Urkunde, welche sie namhaft macht, ist das Diplom König Ludwigs von 853, — Franconoford XI. kal. Iunii a^o. regni XX^o; Abteil. Arch. Nr. 4; Erhard c. d. Nr. 21 —; die Bestätigung von Keni, Buginithi u. s. w. mit den Zehnten enthaltend.

Die vita Waltgeri gedenkt ihrer eben so wenig, wie die translatio S. Pusinnae. Bortfeld schweigt über ihre Abstammung; aus dem von ihm erwähnten Umstande aber, daß sie beim Kaiser Ludwig wegen ihrer Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit in hoher Gunst gestanden habe, wird man schließen dürfen, daß sie noch bei Lebzeiten des Kaisers, also vor 840, zu ihrer Würde gelangt sei.

Abdilas hiernach unbestimmt gebliebene Herkunft findet ihre Beleuchtung in der querimonia Egilmari Episc. Osnabr. von 89 $\frac{1}{4}$ — Mösler Osnabr. Gesch. Bd. 8. der Werke S. 301; Erhard cod. d. Nr. 41 —. Hier wird zwar die Aebtissinn, welche zur Zeit der Entziehung der Osnabrückschen Zehnten an der Spitze des Stifts Herford stand, nicht namhaft gemacht, aber als Schwester des Corveyer Abts Warin und des Grafen Cobbo (und somit als Tochter des Egbert und der Ida) bezeichnet. Hat nun, wie die querimonia ausdrücklich sagt, die Wegnahme der Zehnten nach der Theilung des Reichs unter Kaiser Ludwigs Söhne (843) stattgefunden, so kann nach dem Vorbemerkten mit der in jener Schrift bezeichneten Aebtissinn nur Addila gemeint sein; an ihre Vorgängerinn wird nicht gedacht werden dürfen.

In der Ansicht, daß Addila eine Tochter des Egbert und der Ida gewesen sei, stimmen auch glücklicherweise unsere Ge-

nealogen Eccard, Harenberg u. s. w. überein. Legt man auf Bortfelds Angabe Gewicht, daß Warin sich häufig bei der Abdila in Gewissenssachen Rath's erholt habe, so gelangt man zu der Wahrscheinlichkeit, daß sie eine ältere Schwester Warin's gewesen sei, und identificirt man, was sehr nahe liegt, dieselbe mit der Schenkgeberinn Abdila, Wittve des Edlen Bunicho, welche nach dem Verlusse mehrerer Kinder in der Corveyischen Schenkungsurkunde von 838 — Erhard cod. d. Nr. 12 — auftritt, so gewinnt man das fernere, mit dem oben angezogenen Diplome Kaiser Ludwig's übereinstimmende, Ergebnis, daß U. erst nach 838 Aebtissinn geworden sein kann.

Das Verhältniß stellt sich also dahin, daß sie als Wittve ihrer jüngeren Schwester vor 840 in der abtheilichen Würde gefolgt ist.

3. Hathuwic — Hedwig.

Ihre Erhebung zur Aebtissinn muß zwischen den Jahren 853, wo Abdila nach dem Vorgesagten noch lebte, und 858, wo Hathuwic im Diplome König Ludwigs — Franconovurt Idibus Iunii a^o. regni XXV¹⁰.; Abteil. Arch. Nr. 5; Erhard cod. d. Nr. 23 — zuerst erwähnt wird, eingetreten sein.

Die vita Waltg. nennt sie nicht; Bortfeld geht über ihre Familienverhältnisse hinweg.

Von den andern Schriftstellern machen sie Eccard und Harenberg zu einer Tochter einer Schwester der Abdila (2) und Enkelinn der Ida, Leibnitz dagegen, der sie irrig die erste Aebtissinn sein läßt (introd. in collect. script. hist. Brunsvic. inserv. Vorrede zu den script. rer. Brunsv. T. I.) zu einer Tochter der Ida und Schwester Warin's und Gobbo's.

Da alle anderen Quellen schweigen, kann man sich allein an die *translatio s. Pusinnae* halten, die ziemlich ausführliche Nachrichten mittheilt, freilich aber in ihrer Unklarheit verschiedene Deutungen zuläßt. Eben deshalb ist es unvermeidlich, ihre, die Verwandtschaftsverhältnisse unserer Hathuwic darstellenden, Worte vollständig hierher zu setzen; sie lauten:

„Fundata duo nobilissima coenobia sunt tempore augustae memoriae Ludovici Imperatoris: quorum unum nominatur Corbeja, alterum Heriford uocatur — — . Quorum aedificatio a reverendissimis viris et summa laude celebrandis, Adalhardo videlicet ejusque fratre Wala, qui et merito ei et regimine successit, instituta est. Nec alienum nostro proposito videtur, perstringere propter ignorantium instructionem, quod hi duo tam morum honestate et vitae pariter sanctitate, quam etiam generositate praestantissimi fuerunt; fuerunt enim consobrini sua aetate maximi et celebrandae memoriae Caroli Imperatoris Augusti; quod ideo praelibavi, ut ex conditorum dignitate locorum dignitas colligatur. — — Et ut superiora repetamus, quod ex Corbeja Franciae hi duo monachi et abbates fuerunt, Corbejam ad ejus similitudinem nominari voluerunt. Quo in monasterio primus Abbas ab iisdem venerabilibus institutus est Warinus, excellentissimo genere propagatus; fuit enim genitus Ecberto clarissimo Comite et Duce, matre splendidissima nomine Ida tam naturae muneribus et generositatis, quam elegantia morum, cujus fratres adaeque clarissimi viri, magnis dignitatibus illustres et apud externos et apud domesticos enituerunt.

Horum ergo neptis, utpote ex eorum sorore genita, patre viro spectabili et valde inclyto ad regimen Herivordensis monasterii venerabilis Hadwic promotae — — — proposuit — — — excellentissimi Caroli Regis auxilia flagitare. — — — Erat autem aditus ad ipsum — consanguinitatis gratia, cum ei tertio quartoque cognationis gradu jungeretur, — — — tum

etiam, quod frater ejus Cobbo in palatio
quotidianis ejus adhaerebat obsequiis.“ —

Bei Auslegung dieser Stelle müssen wir die Ueberschrift der
Translation:

„Translatio S. Pusinnae ad Hervordiam Westfaliae
cura Abbatissae Hadwidis, natae ex filia Ec-
berti et Idae.“

als werthlos ganz bei Seite schieben, — werthlos deshalb, weil
sie dem Inhalt der Schrift selbst nicht entfernt entspricht. Wäre
Hadwic, die Nichte Adalharbs und Balas, eine Enkelinn der
Ida von Mutterseite gewesen, so hätten ja Adalhard, der nach
den Corveyschen Annalen — in Paullini syntagma — im
J. 826 „in bona senectute“ starb, und Wala († 835)
Söhne der Ida gewesen sein müssen: dies ist (wenn auch die
so eben gedachten Annalen mit ihren Worten: „succedit
[Adalhardo] frater ejus Warinus“ dazu Anlaß geben könn-
ten) weder jemals behauptet worden, noch mit den Altersver-
hältnissen vereinbar. Wir haben es also nur noch mit dem
Texte der Translation zu thun.

Hier kommt es hauptsächlich auf die Beziehung der beiden
— oben durch Unterstreichung hervorgehobenen — Fürwörter
cujus und horum an. Nach Allem, was von unsern gram-
matischen Studien bei uns haften geblieben ist, müssen das
relative *cujus* sowohl als auch das demonstrative *horum* auf
das ihnen zunächst vorhergehende Subject, *cujus* also auf Ida,
und nicht auf Warin, von dem wir ja auch Brüder in der
Mehrzahl sonst nicht kennen, — *horum* aber auf die „*fratres*
adaeque clarissimi“ und nicht auf Ecbert und Ida, und
noch weniger direct auf die „*duo monachi et abbates*“ bezogen
werden. Die Beziehung auf das nächste Subject tritt nach den
Regeln der Sprache überall ein, wo nicht der Sinn ein Ande-
res gebieterisch fordert. Wir wollen hiermit keineswegs behaup-
ten, daß nicht im Latein des Mittelalters manche Beispiele eines
regelwidrigen Gebrauchs des relativen Pronomens und der Ver-

wechselung des *ille, illa illud* mit dem *hic, haec, hoc* vorkommen; allein einen solchen Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch können wir auch für das Mittelalter nur als Ausnahme statuiren.

Glauben wir hiernach mit den Beziehungen des *cujus und horum* im Reinen zu sein, so fragt sich dann ferner: Wer waren die nicht ausdrücklich genannten Brüder der *Ida*? — Wir tragen kein Bedenken, zu antworten: Die beiden vorher genannten *monachi et abbates, Adalhardus et Wala*. Der ganze Zusammenhang drängt zu dieser Annahme. Was sollte sonst die Erwähnung *Adelhard's und Wala's* überhaupt bedeuten, wenn sie nicht in der nächsten verwandtschaftlichen Verbindung mit der *Ida* und mit der *Haduwic* standen? Wie sollte sich die Nichtbenennung der *fratres adaeque clarissimi*, die doch dem Schreiber auch bekannt sein mußten, anders erklären lassen, als daraus, daß er sie schon genannt hätte? Und wie untadelhaft erscheint bei solcher Annahme die grammatische Regel über den Gebrauch des *hic, haec, hoc* vom Autor eingehalten! Die an sich auffallende doppelte Anpreisung *Adelhard's und Wala's* läßt sich unbedenklich der Geschwätzigkeit und dem Schwulst der kirchlichen Scribenten des Mittelalters auf Rechnung schreiben.

Wer war aber die nicht genannte Schwester *Adelhard's und Wala's*, welche unsere *Haduwic* geboren hatte? — *Erhard* in den *Regesten I. pos. 424.* hat mit *Leibniz a. a. D.* darunter offenbar die im Texte vorher genannte *Ida* verstanden (also mit uns das Geschwisterverhältniß der *Ida* und der genannten Brüder anerkannt). Wir können uns von der Richtigkeit seiner Ansicht nicht überzeugen, glauben vielmehr, daß mit jener nicht genannten Schwester eine Schwester der *Ida* gemeint sei. Wäre *Ida* der *Haduwic* Mutter gewesen, so würde der Verfasser dies sicherlich mit aller Bestimmtheit ausgesprochen haben, da er nach dem Vorhergehenden auf die Abstammung von derselben einen so hohen Werth legt. Ferner würde der Zusatz: *patre viro spectabili et valde inelyto*, der dann dem *Ecbert* gel-

ten müßte, nicht bloß ganz überflüssig sein, sondern sogar gegen das vorhergegangene Prädicat „clarissimus Comes et lux“ gar schwächlich erscheinen. Endlich aber würde ein unauslösllicher Conflict mit dem Schwesterverhältniß Haduwic's zu dem westfränkischen Hofbeamten Gobbo entstehen; denn unbedingt ist dieser Gobbo ein ganz Anderer gewesen, als der fast 20 Jahre früher im Zehntstreite genannte Sohn der Ida, der ein „fidelis Comes“ des ostfränkischen Königs Ludwig war, und seine Thätigkeit in Sachsen entfaltetete.

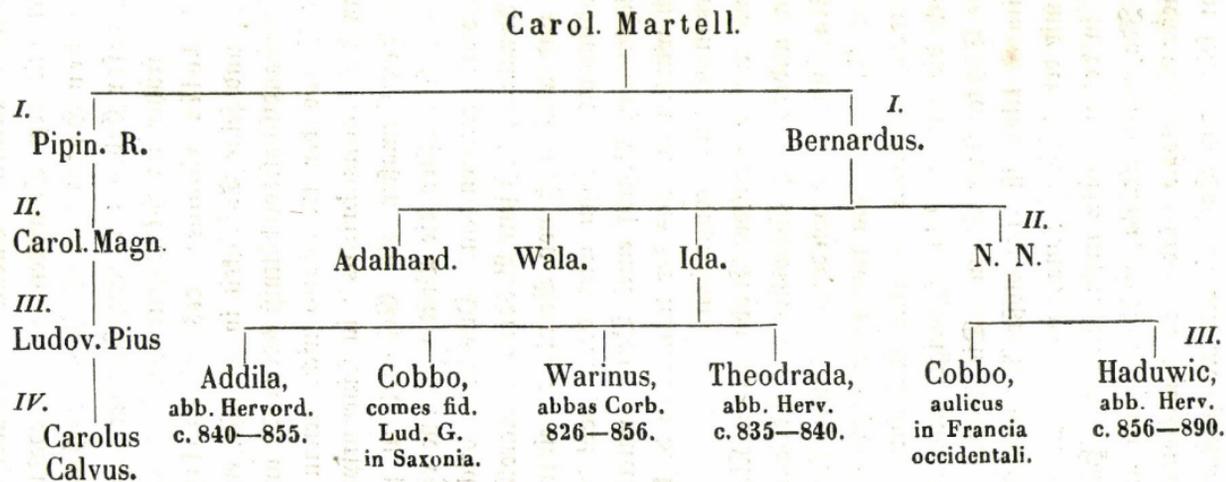
Das Verwandtschaftsverhältniß Adelhards und Balas zum Kaiser Karl ist aus der translatio nicht genau zu bestimmen. Nimmt man das „consobrinus“ in seiner ursprünglichen Bedeutung — gewissermaßen als Gegensatz zu patruelis und fratruelis —, so müßten die Brüder Söhne einer Schwester der Mutter Karls gewesen sein. Dies widerspricht aber der hergebrachten Annahme, daß jene Brüder dem Karolingischen Hause angehören, und namentlich von Bernhard, einem Sohne Carl Martells, abstammen. Man wird daher wohl dem consobrinus den allgemeinen Begriff eines Vettters unterlegen müssen.

Sonach würden wir aus der translatio S. Pusinnae das Familienverhältniß dahin construiren:

Haduwic und ihr Bruder Gobbo waren Kinder einer dem Namen nach unbekanntem Schwester des Adelhard, des Wala und der Ida, und diese wiederum Kinder Bernhards, des Sohnes Carl Martells. Ida war sonach nicht — was Einige z. B. Harenberg annehmen — eine Enkelinn Karls d. Gr., worüber auch die vita S. Idae schweigt, und eben so wenig die einzige Tochter ihrer Eltern. Die hierauf bezügliche Angabe der vita S. Idae ist eine bloße Ausschmückung und gilt nur etwa mit der Beschränkung, welche aus dem Beiworte „nobilis“ in der zu Pertz mon. benutzten Handschrift folgt. Kinder der Ida waren Abdila, Gobbo, Warin und Tetta.

Mit dieser Genealogie würde auch dem Postulate der translatio genügt sein, daß Haduwic mit König Karl dem Kahlen

im 3. und 4. Grade (kanonischer Computation) verwandt gewesen, wie folgendes Schema zur Anschauung bringt:



Es bedarf kaum der Andeutung, daß wir diese Tafel nicht als in allen ihren Sätzen ausgemachte Wahrheit darstellend, sondern — selbst von der möglichen Unrichtigkeit der Translation absehend — als bloße Hypothese geben, der das negative Lob gebührt, gegen keine bekannten Thatsachen anzustoßen.

Von unserer Abschweifung zurückkehrend, finden wir über die Haduwic nur noch zu bemerken, daß sie den abtheilichen Sitz bis um das Jahr 890 eingenommen haben wird. Das Diplom K. Arnulfs von 887, welches die Rechte und Privilegien des Stifts bestätigt, — Forchheim III. Id. Decbr. Erhard c. d. Nr. 33 — ist für sie ausgefertigt, und nach Bortfelds Angabe hat sie die den Stiftern günstige Entscheidung der Synode von Mainz — 888 — über die Exemption noch erlebt. Sie muß in hohem Alter verstorben sein, selbst wenn man sie sich von einer viel jüngeren Schwester der Ida abstammend denkt.

Bezieht sich, wie Erhard reg. I. pos. 421 annimmt, die Corveysche Schenkungsurkunde in Wigand Trad. Corbej. p. 82. auf unsere Haduwic, so ist sie vor ihrer Berufung zur Abtei mit dem an der Oberweser — Werden, Beverungen u. — begüterten Edlen Amelung verhehelicht gewesen.

4. Die Aebtissinn Mathilde I.

Genau ist die Zeit des Ablebens der Aebt. Hathuwic nicht zu bestimmen. Indessen lenkt uns der Umstand, daß König Arnulf in der Urkunde von 892 — Franconofurt III. Non. Novbr.; abteil. Arch. Nr. 9b. und Erh. cod. d. Nr. 44 — dem Stifte Herford seine Privilegien bestätigt, zu der Vermuthung hin, daß nicht lange zuvor eine Veränderung in der der Stiftung vorstehenden Person vorgegangen sein müsse. Der Brauch führte es mit sich, daß derartige Bestätigungen entweder vom neuen Herrscher oder für den neuen Nachfolger des Privilegirten, aber auch nur in diesen Fällen, nach=

gesucht und ausgestellt wurden. Nimmt man nicht an, daß in Herford eine neue Aebtissinn eingetreten gewesen sei, so würde aller Anlaß zur Aufbringung jener, ohne Frage mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande verknüpften, Bestätigung gefehlt haben, indem König Arnulf dem Stifte schon im J. 887 die unter 2. 3. erwähnte Bestätigungsurkunde erteilt hatte.

Das Diplom von 892 nennt aber die neu gekorene Aebtissinn nicht. Aus anderen Urkunden läßt sich die Person ebenfalls nicht ermitteln, weil deren aus der Zeit von 892 bis 927 nicht vorhanden sind, sofern man von der einfachen Vollziehung des vorgedachten Diploms von 892 durch König Ludwig (in-fans) mittelst Monogramms und Siegels absieht. Auch unsere bisher benutzten Quellen schweigen. Der Bericht der *translatio S. Pusinnae* reicht über Hathuwig nicht hinaus; die *vita Waltg.* berührt nur noch ein einzelnes, in weit spätere Zeit fallendes, Factum und die Bortfeldsche Chronik springt sogleich von Hathuwig auf die noch im J. 940 unter den Lebenden gewesene Aebtissinn Emma I.

In dieser Rathlosigkeit kommt uns einzig und allein die in der *vita Mathildis Reginae* — bei Leibnitz *scr. rer. Brunsv. I. p. 193* und bei Pertz *Mon. IV. p. 285* — gegebene Schilderung der Bewerbung des jungen Herzogssohnes, nachmaligen Königs, Heinrich um seine nachherige Gattinn, die edle Mathilde, zu Hülfe. Zur Zeit des Frankenkönigs Conrad, berichtet sie, verschaffte sich der so eben zu seinen Jahren gekommene Sohn des Sachsenherzogs Otto, Namens Heinrich, Zutritt im Stifte Herford, um sich um die Hand der, dort bei ihrer Großmutter, der Aebtissinn Mathildis erzogenen, Mathilde, von deren Tugend und Schönheit das Gerücht auch zu ihm gedrungen war, zu bewerben. Seine Werbung hatte Erfolg. Heinrich führte sofort die Verlobte seinen Eltern nach Walthausen zu, wo die Vermählung gefeiert wurde, und die junge Ehegattinn noch drei Jahre bis zum Tode ihres Schwiegervaters bei diesem zubrachte.

Also zwischen der Hathuwig und der Aebtissinn Emma stand eine Aebtissinn Mathilde dem Stifte vor. Es hindert nichts, anzunehmen, daß sie die unmittelbare Nachfolgerinn der Hathuwig gewesen sei, mithin gegen das J. 892 ihr Regiment angetreten habe. Bortfeld übergeht sie in seinem Cataloge vermuthlich deshalb, weil er keine Nachrichten über sie vorfand, die bei der erfolgten Zerstörung des Stifts durch die Slaven oder Ungarn untergegangen sein mochten.

Die Glaubwürdigkeit der *vita Mathildis*, die in der hier benutzten Schilderung einem historischen Romane der Neuzeit weit mehr ähnelt, als wirklicher Geschichte, ist zwar in den Einzelheiten nicht gar hoch anzuschlagen: die Zusammenhaltung mit dem profaischen Berichte des durchweg zuverlässigen Ditmar von Merseburg (chron. Lib. I. bei Leibnitz l. c. p. 324. 325.) über die Heirathsangelegenheiten Heinrichs läßt darüber keinen Zweifel. Allein die Thatsache der Existenz der Aebtissinn Mathilde wird man auf ihre Angaben hin getrost glauben können.

Erhard in den Regesten (I. pos. 507) setzt die Verheirathung Heinrichs mit der Mathilde in das Jahr 909 wohl deshalb, weil die junge Ehegattinn noch 3 Jahre mit dem Herzog Ditto, der 912 starb, zusammen gelebt haben soll. Mit dieser Nachricht der *vita Mathildis* hat es aber nicht viel auf sich. Denn, wenn Ditmars Angaben zu Rathe gezogen, und die außerdem historisch begründeten Thatsachen und Zeitbestimmungen zu Hülfe genommen werden, ergibt sich, daß der von Erhard vermeintlich verbesserte *annalista Saxo* — Pertz Mon. l. c. p. 592 — Recht hat, die Begebenheit in das J. 911 zu legen. Nach Ditmar verband sich Heinrich zuerst mit der Merseburger Grafenwittwe Hathenburg, einer *vidua velata*, und er setzte die Ehe mit derselben noch fort, als K. Conrad I. im J. 911 zur Regierung kam. Nicht lange darauf, nachdem ihm Dankmar geboren war, ließ er seine, schon längst vom Bischof zu Halberstadt als nichtig angefochtene, Verbindung mit Hathenburg trennen, und nun erst konnte er — kein Jüngling mehr,

sondern 35 Jahre alt — das ersehnte Band mit Mathilde knüpfen. Auf diesen Zeitpunkt der Eingehung seiner zweiten Ehe weist dann auch die 912 erfolgte Geburt seines ältesten legitimen Sohnes, des nachmaligen Kaisers Otto I., hin.

Wie lange nach der Verheirathung Heinrichs und Mathildens die Aebtissinn Mathilde dem Stifte noch vorgestanden habe, ist nirgend zu ersehen. Nach dem, was über die Aebtissinn Emma sogleich beigebracht werden wird, mußte sie aber im J. 918 schon abgegangen sein.

Alle vorhandenen Nachrichten kommen darin überein, daß sie der Familie des berühmten Sachsenfeldherrn Witikind, wenn nicht durch Geburt, doch durch Heirath angehörte. Ditmar (Leibnitz I. c. p. 316) nennt ihre Enkelinn, die Königin Mathilde, „filiam Theodorici et Reinildae ex Widikindi tribu ortam.“ Die vita Math. Reg. sagt (Leibnitz I. c. p. 193):

„Virgo (Mathildis) traxit egregium genus a venerabili viro Witikino, qui in occidentali regione dux fuerat gloriosus“ —

und p. 194:

A posteris ergo ejusdem Witikini egregii ducis processit stirps beatissimae Mathildis (reginae), cujus pater nomine Thietricus in occidentali regione comes fuerat gloriosus et venerabilem Reinildam, Danorum Fresonumque germine procreatam — sibimet adjunxerat coniugem. — —
 Abbatissa Mathild, mater Thietrici comitis, quae in Hervordiensis sede praesedit abbatiae — —
 und Witichind Corbej. im ersten Buche seiner Annalen (Ausg. von R. Reineccius p. 12):

Erat ipsa domina regina (Matilda) filia Theoderici, cujus fratres erant Widikind, Immed et Reginbern. Reginbern autem ipse erat, qui pugnavit contra Danos, multo tempore Saxoniam va-

stantes, vicitque eos, liberans patriam ab illorum incursionibus usque in hodiernum diem. Et hierant stirpis magni ducis Widikindi, qui bellum potens gessit contra magnum Carolum per XXX ferme annos.

5. Die Aebtissinn Imma — Emma I.

Aus Urkunden ist die Nachfolgerinn der Aebtissinn Mathilde nicht festzustellen, weil die wenigen Diplome, welche aus der Zeit bis 974 übrig sind, die Aebtissinnen nicht namhaft machen.

Die einzige Quelle aus dieser Zeit ist die Bortfeldsche Chronik. Sie reiht, wie schon bemerkt, der Aebtissinn Hathuwic unmittelbar die Emma an, und erzählt von dieser, daß sie eine domina de Riggelen (Ringelheim) gewesen — also nach der gewöhnlichen Annahme aus Witikindschem Geschlechte — daß zu ihrer Zeit die Hunnen das Stift von Grund aus zerstört haben, und daß bei dieser Verwüstung die gesammten Urkunden des Stifts durch Feuer untergegangen, demnächst aber vom Kaiser (? König) Heinrich erneuert worden seien. Nachdem sodann von der Aebtissinn Swanehild als Nachfolgerinn der Imma die Rede gewesen, folgen die Worte:

„Immae Hae Otto Imperator a^o DCCCCXL. in Quilitinborg omnia privilegia et iura sua ab Hunnis exusta et profanata instaurabat et integra reddebat.“

Diese Angaben haben auf vollen Glauben um so mehr Anspruch, als sich die bezeugten Thatsachen auch anders woher durchweg bewähren. Nur ist der Chronist, wie wir in dem Aufsatze IV. schon gezeigt haben, in den Irrthum verfallen, die Privilegienbestätigung K. Otto's von 940 auf die Aebtissinn Imma II. statt auf die Aebtissinn Imma I. zu beziehen.

Daß die Ungarn resp. Slaven vom J. 906 ab verschiedentlich auch in das damalige Sachsenland, und namentlich in Engern und Westphalen, fegend und plündernd eingefallen sind, ist aus den Chroniken satzsam zu ersehen. Hier genügt

es, auf Erhard's Regesten (I. pos. 503. 518) zu verweisen. Die Niederbrennung des Stifts Herford ergibt sich mit Gewißheit aus den von Bortfeld richtig angezogenen Renovationsurkunden K. Heinrichs von 927. — Abteil. Arch. Nr. 10; Erhard cod. d. Nr. 48 — und K. Otto's von 940 — Abteil. Arch. Nr. 12; Erhard l. c. Nr. 52 — Das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Diplome könnte zu der Muthmaßung veranlassen, daß dem Stifte vor dem J. 940 zwei verschiedene Verheerungen widerfahren seien; richtiger wird man aber in dem Diplom Otto's nur eine, sich der Urkunde Kaiser Heinrichs anschließende, Bestätigung erblicken, deshalb ertheilt, weil Otto neuerlich zur Herrschaft gelangt war: von einer zweifachen Zerstörung der Abtei erhellt wenigstens sonst nichts. Sicher fällt aber die Vermüstung zwischen die Jahre 911, wo das Stift unter Mathilde (s. oben) noch unversehrt bestand, und 927, wo Heinrich die vernichteten Urkunden erneuern ließ. Das Angemessenste ist, jene in das J. 918 zu setzen, wo, wie Erhard a. D. pos. 518 nachweist, grade die diesseitige Gegend von den Ungarn u. arg heimgesucht wurde.

Hiernach würde das Regiment der Aebtissinn Imma I. annähernd die Zeit von 915 bis über 940 hinaus einnehmen.

6. Swanebild

ist die nächste Stifstsvorsteherinn, deren Name uns erhalten geblieben ist. Sie kommt aber bloß in der vita Waltgeri und in der Bortfeldschen Chronik vor. Die Erstere bringt die in der Abhandlung III. schon ausgehobene Nachricht, in späterer Zeit (von der ersten Beisezung Walder's ab gerechnet) habe die Aebtissinn Swanebild aus Verehrung für Walder eine Basilika von Stein über seinen Gebeinen aufgeführt, und letztere durch den Bischof Dodo (unrichtig Iodocus geschrieben) in stattlichem Sarkophage in der Gruft wieder beisezen lassen, — und eben diese Nachricht gibt auch Bortfeld mit ausdrücklicher Berufung auf die vita Waltg. Er reiht die Swanebild zwischen

die Aebtissinnen *Imma I.* und *Imma II.* ein, deutet an, daß sie eine Edle von *Schyren* oder *Kynsperg* gewesen, und fügt hinzu, daß sie eine Reise zum *S. Vitusfeste* nach *Corvey* unternommen, dem dortigen Abte *Geršner* kostbare Geschenke überbracht, bei ihm freundliche Aufnahme gefunden, und sich bei dieser Gelegenheit gegen den Abt über den wüsten Wandel ihres Verwandten, des Grafen von *Dassel*, beklagt habe.

Diese Angaben tragen den Stempel der Wahrheit an sich. Für die angezeigten Herkunfts- und Verwandtschafts-Verhältnisse finden wir zwar keine anderweite Bestätigung; die übrigen Thatsachen hingegen entsprechen allen sonstigen Ueberlieferungen.

Der Abt *Geršner* oder *Gerbern* trug die abtheiliche *Mitra* von *Corvey* in den Jahren 949 bis 965 (s. *Annal. Corbej. in Paullini syntagma*; *Mooyer Onomasticon. Minden 1854*); der Bischof *Dodo* nahm den bischöflichen Stuhl von *Paderborn* von 935 bis 960 ein (s. *Schaten annal. Paderb., Mooyer I. c.*). Die Vorstandschaft *Ewanehild's* würde demnach *Bortfeld* zufolge und da sich von einer andern Nachfolgerinn der Aebtissinn *Imma I.* keine Spur findet, wenigstens zum Theil, in die Zeit von 940, wo *Imma I.* zum letztenmal vorkommt, bis 960 fallen, wo *Dodo* starb. Der Anfang ihres *Dominats* läßt sich nicht genauer fixiren, weil *Immas* Todeszeit unbekannt ist, und ebensowenig ist sein Ende nachzuweisen, weil nicht erhellt, wann *Emma II.*, die zuerst 974 urkundlich erwähnt wird, (s. unten 7) Aebtissinn geworden sei. Wir werden also nur approximativ ihre Regierungszeit dahin bestimmen dürfen, daß sie von 945 bis 970 gedauert habe. Und grade für diese Zeit blieb im Cataloge der Aebtissinnen mindestens Eine Stelle frei, indem sich dem gewöhnlichen Gange der Natur nach nicht voraussetzen läßt, daß *Imma I.*, die schon 918 der Abtei vorstand, bis über 945 hinaus am Ruder gewesen, und daß *Imma II.*, die urkundlich noch 995 genannt wird (s. unten) schon lange vor 974 zu ihrer Würde gelangt sei.

Erinnern wir uns, daß das Stift unter der Aebtissinn

Emma I. durch feindlichen Ueberfall bis auf den Grund zerstört war, und erwägen wir, daß die Herstellung der weitläufigen Gebäude — schon des Kostenaufwandes wegen — nothwendig eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nehmen mußte, — wie ja auch Bortfeld die Abt. Emma II. als noch gegen das Ende des 10. Jahrhunderts in der Restauration des Stifts begriffen darstellt, — so finden wir, daß die Nachricht über die Erbauung einer steinernen Capelle des Walder durch unsere Swanehild an sich Glauben verdiene. Das alte Kirchlein Walder's von Holz und die auf Anordnung Kaiser Ludwigs nach dem Muster von Soissons daneben erbaute, seit 860 auf die Reliquien der h. Pufinna gegründete und geweihte Hauptstiftskirche lagen mit den übrigen Stiftsgebäuden in ihren Trümmern. Das dringende Bedürfniß erheischte, daß die Sorge der Restauration sich zunächst auf die Wohnungs- und Wirthschaftsräume für die zahlreichen Stiftsangehörigen richtete. Alsdann aber mußte der Bestimmung der Anstalt gemäß auf ein Gebäude zur Abhaltung der gemeinschaftlichen Andachten und für den Gottesdienst überhaupt um so mehr Bedacht genommen werden, als die zerstörte Kirche unzweifelhaft auch Pfarrkirche gewesen war. Der Neubau der eigentlichen Stiftskirche erforderte, zumal — was denn auch wirklich geschehen ist, — jetzt mit Steinen und nach erweitertem Plan gebaut werden sollte, eine geraume Zeit, deren Ende nicht abzusehen war; noch im J. 1011 war nach der vita Meinwerci Ep. das Stift fortwährend mit seiner Herstellung beschäftigt. Was war wohl natürlicher, als daß man zunächst die kleine, schneller wieder herzurichtende, Capelle Walder's in Angriff nahm, um darin zugleich eine einseitige Aushülfe für die fehlende Hauptkirche bis zu deren Errichtung zu haben? — Der Aufbau von Stein ergab sich von selbst: die früher durch die Noth aufgedrungene Gewohnheit des Holzbaues hatte sich verloren, und die Verhältnisse des Stifts erheischten für seinen Hauptcultus ein ansehnlicheres Gotteshaus, als Walder's Kirchlein gewesen war.

Auch die Reise Swanehilds nach Corvey zum weitberühmten S. Vitusfeste paßt zu den obwaltenden Verhältnissen sehr wohl. Corvey stand von K. Ludwigs Zeiten her zu Herford in den engsten Beziehungen, die sich schon in den vielfach für beide Stiftungen gemeinschaftlich ausgestellten Begabungs- und Bestätigungsurkunden der Könige aussprechen. König Ludwig beurkundet bereits im Diplome vom 853, daß er den Abt zu Corvey dem Stift Herford als Provisor und Patron bestellt habe, und dieses Verhältniß hat die nächstfolgenden Jahrhunderte hindurch fortbestanden. (Vgl. Dipl. Ludov. Germ. 853, Abt. Arch. Nr. 4, Erh. cod. d. Nr. 21; Dipl. K. Conrad's II. v. 1025, Abt. Arch. Nr. 18, Erh. I. c. Nr. 109; Diplom K. Conrad's III. v. 1147, Abt. Arch. Nr. 25, Erh. I. c. Nr. 258). Für die Aebtissinn war also völlig genügender Anlaß vorhanden, daß sie, als Vorsteherin eines freiweltlichen Stifts, wie kaum erinnert zu werden braucht, von den kanonischen Regeln der Clausur nicht berührt, Corvey besuchte, sei es, um in ihrer Noth über die anderweite Einrichtung ihres Stifts mit ihrem geistlichen Beschützer Rath zu pflegen, oder durch ihre Gegenwart den höchsten Ehrentag der verwandten Stiftung zu verherrlichen und hierdurch derselben eine Aufmerksamkeit zu erweisen, oder endlich, um „miscens utile dulci“ überhaupt die ersprießliche Verbindung mit dem berühmten Kloster aufzufrischen. —

Als Nachfolgerinn der Swanehild haben wir nach dem Vorangeführten

7. Imma — Emma II.

zu nennen.

Daß dieselbe in der Zeit von — spätestens — 974 bis mindestens zum Jahre 995 Aebtissinn gewesen sei, ergibt sich aus den Diplomen Kaisers Otto I. von 974, worin dem von ihr repräsentirten Stifte der Markt zu Adonhuson nebst Zoll, Geleit und Münze bestätigt wird — Erhard c. d. Nr. 60 —,

und K. Otto's III. von 995 — Abt. Arch. Nr. 14; Erh. I. c. Nr. 72 —, in welchem das Stift auf Bitten seiner Aebtissinn Imma die Bestätigung der ältesten Königlichen Begabungen erhält.

Außer diesen urkundlichen Nachrichten findet sich über sie bloß noch die schon erwähnte Angabe Bortfelds, daß sie die Herstellung des Stifts betrieben habe, mit dem Zusatze, daß sie eine geborene von Sponheim gewesen sei. Das Ende ihrer Regierung läßt sich wiederum nicht genau feststellen; es muß aber zwischen 995 und 1002 eingetreten sein, da im letzteren Jahre schon ihre Nachfolgerinn Gotesda, von dem Diplome K. Heinrichs II. — Abt. Arch. Nr. 16; Erhard I. c. Nr. 76 — als Aebtissinn genannt wird.

VI.

Die Aebtissinnen des Stifts

im 11. und 12. Jahrhundert nach Regierungszeit und
Abstammung.

Quellen: Die Diplome K. Heinrichs II. von 1002 (Astnidi. Abteil. Arch. Nr. 16, Erh. c. d. Nr. 76); K. Conrads II. von 1025 (Corvey. Abt. Arch. Nr. 18, Erh. c. d. Nr. 109); K. Heinrichs III. von 1039 (Goslar. Erh. I. c. N. 131); desselben von 1040 (Heriforde. Abt. Arch. Nr. 19, Erh. I. c. Nr. 133); desselben von 1044 (Aquisgr. Abt. Arch. Nr. 20; Erh. I. c. Nr. 140); K. Hermanns von 1082 (Goslar. Erh. c. d. Nr. 161); K. Conrad's III. von 1147 (Franconof., Abt. Arch. Nr. 25, Erh. I. c. Nr. 258); K. Friedrichs I. von 1152 (Mersborch, Erh. I. c. Nr. 283); Papst Adrians IV. von 1155 (Sutrii, Erh. I. c. Nr. 303); desselben von 1155 (Tuscul., Erh. I. c. Nr. 304); K. Friedrichs I. von 1180 (Gelich., Erh. I. c. Nr. 407); K. Otto's IV. von 1198 (s. I., Lacomblet Urk.-Buch. I. Nr. 562). Die Urkunden der Aebt. Gertrud von 1139 (Abt. Arch. Nr. 22, Erh. c. d. Nr. 232); der Aebt. Judith von 1146 (Abt. Arch. Nr. 23, Erh. c. d. Nr. 257); derselben von c. 1150 (Abt. Arch. Nr. 34, Erh. c. d. Nr. 276); der Aebt. Lutgard von 1165 (Abt. Arch. Nr. ., Erh. c. d. Nr. 334). Außerdem des Herrn von Bortfeld Chronik; die vita Meinwercci Episcopi Paderborn.

1. Gotesda.

Am Schlusse der Abhandlung V. haben wir schon als Nachfolgerinn der Emma II. die Aebtissinn Gotesda bezeichnet, und bemerkt, daß dieselbe zwischen den J. 995 und 1002 zur abtheilichen Würde gelangt sei. Der Anfangspunkt ihres Regiments ist nicht genauer festzustellen. Sie kommt zuerst in der Bestätigungsurkunde K. Heinrichs II. von 1002 — Astnidi II. Id. Aug., Abt. Arch. Nr. 16, Erhard c. d. Nr. 76 — unter dem Namen Godesdhivi vor und erscheint zuletzt als „Gotesde“ im Diplom K. Heinrichs III. von 1040 — Herivorte XI. Kal. Jan., Abt. Arch. Nr. 19, Erhard l. c. Nr. 133 — Die Thatsache, daß das Stift von demselben Könige schon im J. 1044 wiederum eine Bestätigungsurkunde empfing, — Aquisgr. VII. Kal. Octobr.; Abt. Arch. Nr. 20; Erhard l. c. Nr. 140, welche die Aebtissinn nicht nennt, — läßt erkennen, daß Gotesda im J. 1044 oder nicht lange zuvor abgegangen sei.

Nach Angabe der *vita Meinwerci Ep.* (Leibnitz *scr. rer. Brunsvic.* I. 517 und Pertz *Mon. T. XIII.*), welche durch die sonstigen Umstände unterstützt wird, war sie eine Tochter des Herzogs Bernhard I. (Billung) von Sachsen, und Schwester des Herzogs Bernhard II. und des Grafen Dietmar, den Bortfeld irrig ihren Vater nennt.

2. Gotesda's Nachfolgerinnen.

Eulika I.

Für die Periode von 1044 bis 1139 verlassen uns die Urkunden ganz (vgl. *Auff. I.*); die einzige, welche aus dieser Zeit existirt, das Diplom des Gegenkönigs Hermann von Lützelburg für Corvey und Herford von 1082 — Erhard c. d. Nr. 161 — macht die damals lebende Aebtissinn eben so wenig namhaft wie die schon erwähnte Urkunde Heinrichs III. von 1044. — Bortfeld nennt als Nachfolgerinn der Gotesda eine Eulika de monte cervorum (Hirschberg), und geht dann sogleich auf

Gertrud I. über, die, wie sich demnächst ergeben wird, erst um das J. 1139 regierte. Sicher hat zwischen der Gotesda und der Gertrud I. — in einem Zeitraume von fast 90 Jahren — mehr als Eine Aebtissinn dem Stifte vorgestanden; nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur können wir ihrer — die Eulika eingeschlossen — drei annehmen. Wo nun aber Bortfeld, dessen Chronik hiernach immer mehr das Ansehen eines Auszugs aus einem größeren Werke annimmt (vgl. die Abhandl. IV.), die Lücke oder die Lücken gelassen habe, und ob namentlich Eulika die unmittelbare oder mittelbare Nachfolgerinn der Gotesda gewesen sei, das zu bestimmen, fehlt aller Anhalt. — Auch von Eulika findet sich außer dem Borerwähnten nichts verzeichnet.

Storch in seiner Herfordischen Chronik (6. Ausg. 1748) schiebt zwar zwischen Eulika und Gertrud noch eine Agnes ein; auf diese Einschaltung läßt sich aber nichts geben, weil sie jedes Nachweises ihrer Quelle und aller Autorität entbehrt.

3. Gertrud I.

Die schon genannte Aebt. Gertrud I. begegnet uns in der von ihr ausgestellten Urkunde von 1139 — Erhard cod. d. Nr. 232; Abt. Arch. Nr. 22 —, worin sie über gewisse Einkünfte verfügt; sonst in keinem Documente. Ist Bortfeld zu glauben, daß sie dem Stifte nicht lange vorgestanden habe, und führt die Privilegienbestätigung K. Conrad's III. von 1147 — Franconof. Abt. Arch. Nr. 25; Erhard l. c. Nr. 258 — zu der Annahme, daß kurz vor ihrer Ertheilung, also etwa im J. 1146, in der Person der Stiftsvorsteherinn ein Wechsel eingetreten gewesen sei, — so wird man nicht weit fehlgreifen, wenn man den Anfang der Regierungszeit Gertrud's in das Jahr 1135 setzt.

Ueber ihre Herkunft fehlt jede Nachricht.

4. Jutta — Judith,

mit welcher der Catalog des Hermann von Bortfeld schließt, erscheint zuerst in der von ihr im J. 1146 ausgestellten Urkunde

— Abt. Arch. Nr. 23; Erhard c. d. Nr. 257 —, sodann in dem schon angezogenen Diplome K. Conrad's III. von 1147, und in der Schutzbulle des Papstes Adrian von 1155 — Sutrii XII. Kal. Junii; Erhard l. c. Nr. 304. — Die letzte Spur findet sich von ihr in den — freilich nicht sonderlich glaubhaften — Corveyschen Annalen bei Paullini synt. und Leibnitz ser. rer. Brunsvic., die zum Jahre 1162 berichten, daß Stift Herford sei unter der Aebtissinn Tutta von Corvey aus visitirt worden.

Bortfeld, der sich überhaupt auf einzelne Daten hier nicht einläßt, schweigt über ihre Abstammung. Tutta gilt aber allgemein als eine Tochter des im Jahre 1123 verstorbenen Grafen Friedrich von Arnsberg, eben dieselbe, welche mit dem Grafen Gottfried von Cappenberg, dem Stifter des Norbertinerklosters gleiches Namens, vermählt war. Diese Annahme ist nicht neu — s. Storch Chronik —; in jüngerer Zeit findet sie sich bei Geisberg im Leben Gottfrieds von Cappenberg — Erhard und Rosenkranz Zeitschrift, Neue Folge Bd. 2 S. 309 — und in Mooyer's Onomastikon. Die Quelle ist nirgend angegeben. Gleichwohl hat die Identität der Personen die Wahrscheinlichkeit für sich. Gleichzeitig (Gottfried von Cappenberg starb noch nicht 30 Jahr alt, 1127), gleicher Name und gleich hoher Stand (Herfords Aebtissinnen mußten aus altem Adelsgeschlechte sein) sprechen für die Personeneinheit. Zudem fällt es nicht schwer, zu glauben, daß die Gräfinn von Cappenberg, die nach der Trennung ihrer Ehe durch die Conversion ihres Gemahls in einer kleinen klösterlichen Anstalt im Thal unter der gewaltigen Prämonstratenserabtei lebte, seitdem der Tod Gottfrieds das sie an Cappenberg fesselnde Band gelöst hatte, die, ihrer Geburt und Gewöhnung entsprechendere, hohe Stellung der Aebtissinn eines königlichen exemten Stifts vorgezogen habe. Es ist ja auch bekannt, in wie üblem Rufe die den Mönchs-klöstern nahe liegenden Nonnenklöster standen, und wie schon früh, vielfach freilich ohne Erfolg, vom Kirchenregimente darauf

gedrungen wurde, diese verrufene und in der That nicht gefahrlose Nähe zu beseitigen.

Unsere Titta muß 1162 oder im Anfange des folgenden Jahres gestorben sein; denn ihre Nachfolgerinn

5. Euitgard I.

Kommt schon in der von ihr selbst ausgestellten Urkunde von 1163 — Abt. Arch. Nr. 28b, abgedruckt als Beilage I. bei Mooyer zur Gesch. der v. Wincke in der unter 4. gedachten Zeitschrift Bd. 9 — sodann in der Urkunde von 1165 — Erhard c. d. Nr. 334 — vor. Außerdem wird sie in der zu Moeser's Dsnabr. Geschichte abgedruckten Dsnabrückischen Urkunde über die Abgrenzung der Pfarreien Lengerich und Ladbergen vom J. 1170 als regierende Aebtissinn von Herford und als Titta's Nachfolgerinn genannt.

Welcher Familie sie angehört habe, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Die vorerwähnte Urkunde von 1163 führt zu der Vermuthung, daß sie dem Geschlechte der Grafen von Hallermund nahe gestanden habe. Letztere hatten in der Gegend von Herford gar keine Besitzungen, standen auch sachlich mit der Abtei Herford in durchaus keiner Verbindung. Will man nun nicht annehmen, daß die in der, präsumtiv doch am abteilichen Sitze ausgestellten, Urkunde genannten Zeugen, der comes Borchardus de Lukke — von Lockum, wie Mooyer a. D. nachweist, ursprünglich ein Hallermund — und der Unteradvocat Eppo, durch persönliche Beziehungen der Aebtissinn nahe gebracht worden seien, so fehlt jede Erklärung für ihr Auftreten als Zeugen in einem Documente, dessen Gegenstand ihrem Wirkungskreise sehr fern lag. Höchst natürlich ist aber ihr Erscheinen, wenn man unterstellt, daß sie als Verwandte der neuen Aebtissinn in der ersten Zeit ihrer Herrschaft rathend zur Seite gestanden haben.

6. Eulika II.

Die höchst interessante Zeit des letzten Viertels des 12. und der beiden ersten Decennien des 13. Jahrhunderts, innerhalb welcher nach harten Kämpfen das Herzogthum gesprengt, und der Grund zur Bildung der Landeshoheit gelegt ward, ist leider hinsichtlich der Verhältnisse unseres Stifts äußerst dunkel. An Urkunden, die Letztere zu illustriren geeignet wären, fehlt es — mit den sogleich zu erwähnenden Ausnahmen — ganz; namentlich hat das abtheiliche Archiv hier wieder eine Lücke von 1165 bis 1217. Ebensowenig existiren historische Schriften, die sich über die Specialgeschichte Herfords verbreiteten, aus dieser und über diese Zeit nur aus der nächsten Periode. So liegt denn auch über den Personen, welche damals die Angelegenheiten des Stifts geleitet haben, ein Schleier, der schwerlich jemals vollständig gelüftet werden wird.

Die einzigen Nachrichten, die in dieser Beziehung vorliegen, sind in der Urkunde der Aebtissinn Eulika von 1212 (nach Mooyer Nr. 1 des Archivs des Marienstiftes auf dem Berge) und in dem Vergleiche der Aebtissinn Gertrud II. mit dem Grafen von Ravensberg vom J. 1217 — Abt. Arch. rep. III. Nr. 1468, abgedruckt zu v. Ledebur Gesch. von Blotho S. 120 — enthalten. Durch sie erfahren wir jedoch nichts weiter, als daß im J. 1212 eine Aebtissinn Eulika an der Spitze des Stifts gestanden, beziehungsweise, daß nicht sehr lange vor jenem Vergleiche eine Aebtissinn dieses Namens mit dem Vater der vereinbarenden Grafen im Streit gelebt habe. Es gebührt daher an jedem Anhaltspunkte, zu bestimmen, wann die Vorgängerinn, Aebtissinn Euitgarda abgetreten, wann Eulika zur Abtei gelangt, ob sie die unmittelbare Nachfolgerinn der Euitgarda, oder ob zwischen dieser und ihr noch eine andere Vorsteherinn des Stifts gewesen sei. Läßt sich annehmen, daß Euitgarde bis in die 80er oder gar bis in die 90er Jahre dem Stifte vorgestanden habe — was sehr wohl als möglich gedacht werden kann —, so wird nichts der Vermuthung im Wege stehen, Eulika sei ihr

unmittelbar gefolgt und (bis zwischen 1212 und 1217) das einzige Mittelglied zwischen Luitgarde und Gertrud gewesen.

Ueber die Herkunft Eulika's läßt sich unter solchen Umständen natürlich gar nichts beibringen.

Storch a. a. D. führt — offenbar dem in den handschriftlichen *Origines et antiquitates Hervordiensis* von Meiners mitgetheilten Kataloge der gelehrten Aebtissinn, Pfalzgräfinn Elisabeth (1667—1680), folgend — eine Minnosa als Nachfolgerinn der Tutta und Vorgängerinn der Eulika auf, läßt dagegen aber Luitgarda aus. Für die Existenz einer Minnosa findet sich sonst nicht die geringste Anzeige.

Als eine Möglichkeit ist es noch zu bezeichnen, daß zwischen Luitgarda und Eulika — vielleicht in Folge der allen Privilegien zuwider vom Kaiser Friedrich I. vorgenommenen Mediatisirung der Abtei zu Gunsten des Erzstifts Eöln — eine längere Sedisvacanz eingetreten sei, die erst mit der Reintegration seitens K. Otto's IV. im J. 1198 — vgl. die Urkunde vom 12. Juli 1198 in *Lacomblet Urk.-B.* Nr. 562 — durch Eulika's Erwählung ihr Ende erreicht hätte.

So wären wir denn in der Reihe der Aebtissinnen an dem Punkte angelangt, den wir uns als Ziel gesteckt hatten. Das, im Ganzen mit den Feststellungen von Mooyer (*Onomast.* p. 139) übereinstimmende, Ergebniß unserer, gewissermaßen nur einen Commentar zu Ersteren bildenden, Erörterung stellen wir in nachfolgender Uebersicht zusammen:

Suala, aus der Verwandtschaft Walders, Vorsteherinn des Stifts bis 832.

Aebtissinnen:

1. Tetta — Theobrada — aus karolingischem Stamme 832 bis 840.
2. Addila — Adelheid — aus demselben Geschl. 840 » 855.

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Hathuwic — Hedwig — aus demselben Hause | 855 bis 890. |
| 4. Mathilde I. — zur Wittekind'schen Familie gehörig | 890 » 915. |
| 5. Imma I. — Emma — angeblich aus demselben Geschlechte | 915 » 945. |
| 6. Swanebild — nach Bortfeld eine Edle von Schyren oder von Kynsperg | 945 » 970. |
| 7. Imma II. — nach demselben eine Gräfinn v. Sponheim | 970 » 1000. |
| 8. Gotesda — aus Billung'schem Stamme | 1000 » 1044. |
| 9. N. N. ? | |
| 10. Culica I. Stamm unbekannt. | } 1044 » 1135. |
| 11. N. N. ? | |
| 12. Gertrud I. Familie unbekannt. | 1135 » 1145. |
| 13. Jutta — Judith — Tochter d. Gr. Friedrich v. Arnberg | 1145 » 1163 |
| 14. Luitgard I. — Herkunft unbekannt. | 1163 » 1180? |
| Sedisvacanz? | |
| 15. Culica II. — Stamm unbekannt. | } 1180? » 1215. |
| | |